

39 Seiten

Unterrichtung

15. Übersicht
über
Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages
der Zwölften Wahlperiode

I.

Beschluß vom 24.10.1991 — Drs 12/2078 —*)
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1989 — Entlastung —

1. **Übertarifliche Vergütung von Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung**
(Nr. 7 der Anlage zur Drs 12/2078)

Eine Landesorganisation für Erwachsenenbildung erhält Finanzhilfen nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und wird außerdem durch Zuwendungen institutionell gefördert. Entgegen gesetzlicher Bestimmungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur es hingenommen, daß die Landesorganisation ihr Personal z. T. besser gestellt hat, als es vergleichbare Landesbedienstete sind.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Rechtsverstöße.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

- a) wie sie in den vom Landesrechnungshof aufgezeigten Problemfällen einen rechtlich einwandfreien Zustand herbeiführen und
- b) wie sie Fehler der aufgezeigten Art künftig ausschließen wird.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Antwort der Landesregierung vom 2.4.1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 4 in der Drs 12/4784 wird wie folgt ergänzt:

Die Prüfung der tarifgerechten Eingruppierung des Bediensteten der Landesorganisation der Erwachsenenbildung kann nur auf der Grundlage einer Tätigkeitsdarstellung und -bewertung erfolgen, die mehrfach überarbeitet werden mußte. Die erforderliche erneute Abstimmung mit dem Finanzministerium steht daher noch aus.

Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

2. **Unterbesetzung der gewerblichen Amtsbetriebsprüfung bei einem großen Finanzamt**
(Nr. 14 der Anlage zur Drs 12/2078)

Bei einem großen Finanzamt war die gewerbliche Amtsbetriebsprüfung jahrelang im Durchschnitt nur zu zwei Dritteln besetzt. Die Unterbesetzung hat zu erheblichen Rückständen geführt.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 24.10.1991 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es nicht für hinnehmbar, daß dieses Finanzamt über Jahre Betriebe in erheblich größeren Zeitabständen prüft als der Durchschnitt der Finanzämter. Er erwartet, daß die Verwaltung die Voraussetzung dafür schafft, damit bei diesem Finanzamt ein durchschnittlicher Prüfungsturnus erreicht werden kann.

Er bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Veranlaßte sowie über die Personalbesetzung und die Entwicklung des Prüfungsturnusses des Finanzamts zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Antwort der Landesregierung vom 2.4.1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 9 in der Drs 12/4784 wird wie folgt ergänzt:

Es wird je eine Übersicht über

- die Entwicklung der personellen Besetzung der gewerblichen Amtsbetriebsprüfung,
- die Entwicklung des Prüfungsturnus der gewerblichen Amtsbetriebsprüfung sowie
- die Zahl der Einstellungen von Finanzanwärterinnen und Finanzanwärttern bei dem betreffenden Finanzamt

vorgelegt.

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei der Änderung der Zuständigkeit für die Besteuerung der Körperschaften um eine komplexe Prüfung, die sorgfältige, umfangreiche und zeitaufwendige Arbeiten erforderlich macht.

Eine Entscheidung ist daher in dieser Sache nicht vor Ende 1994/Anfang 1995 zu erwarten.

Entwicklung der personellen Besetzung der gewerblichen Amtsbetriebsprüfung beim Finanzamt Hannover-Nord

Kalenderjahr	Personalzuweisung	Personal-Ist	Personalfehl
1988	46,0	25,5	/ 20,5
1989	45,5	29,5	/ 16,0
1990	45,5	31,5	/ 14,0
1991	45,5	25,1	/ 20,4
1992	45,5	27,5	/ 18,0
1993	35,0	24,5	/ 10,5

Zum 1.9.1993 ist die Einführung von sechs Beamten — danach mittelfristig (1993/1994) von weiteren vier Beamten — des gehobenen Dienstes in die Aufgaben der gewerblichen Amtsbetriebsprüfung vorgesehen; nach Abschluß der Einarbeitung vermindert sich dadurch das Personalfehl von zur Zeit 10,5 Arbeitskräften auf eine halbe Arbeitskraft.

Entwicklung der Einstellungen von Finanzanwärterinnen und Finanzanwärttern

	1988	1989	1990	1991	1992	1993
OFD insgesamt	50	75	149	128	165	380
FA Hannover-Nord	2	3	6	4	16	24

Entwicklung des Prüfungsturnus (in Jahren) beim Finanzamt Hannover-Nord *)

		Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe	Kleinstbetriebe
1988	FA	8,5	20,9	20,8	69,3
	StH	4,7	9,6	13,9	30,0
	OFD	4,4	9,4	13,6	28,2
1989	FA	9,0	17,0	25,0	75,8
	StH	5,2	9,1	14,1	30,8
	OFD	4,8	8,9	13,5	28,6
1990	FA	4,9	25,1	27,6	79,0
	StH	4,2	9,9	13,8	31,7
	OFD	4,4	9,3	13,0	28,8
1991	FA	8,6	25,1	27,3	74,9
	StH	5,1	10,3	14,4	32,5
	OFD	5,2	10,1	13,5	29,5
1992	FA	10,1	23,3	33,2	77,2
	StH	5,2	11,4	18,4	42,2
	OFD	5,1	11,0	17,6	38,0

3. Überhöhter Fernwärmeanschluß einer Hochschule (Nr. 37 der Anlage zur Drs 12/2078)

Eine Hochschule bezog von einem Versorgungsunternehmen aufgrund eines Liefervertrags aus dem Jahre 1967 Fernwärme. Der Vertrag lief zunächst bis zum 31.8.1982 und dann jeweils zwei Jahre weiter, wenn er nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wurde.

Im Jahre 1977 teilte das Versorgungsunternehmen mit, es werde die Fernwärmelieferung mit der von der Hochschule benötigten Vorlauftemperatur einstellen. Dafür sollte Heizwasser mit einer gleitenden geringeren Vorlauftemperatur geliefert werden. Die Hochschule erhielt daraufhin ein eigenes Heizwerk, das 1984 in Betrieb genommen wurde. Durch diese Eigenversorgung verringerte sich die bezogene Fernwärmemenge und die höchste bereitzustellende Fernwärmeleistung. Das Versorgungsunternehmen stellte die Versorgung etwa ein halbes Jahr nach Beginn der Eigenversorgung wie vorgesehen auf gleitende Vorlauftemperatur um. Da die Hochschule den Vertrag nicht rechtzeitig zum 31.8.1984 gekündigt hatte, mußte sie aufgrund der vereinbarten, aber in der Höhe nicht mehr benötigten Fernwärmeleistung bis 1986 um etwa 1,5 Mio. DM überhöhte Energiekosten an das Versorgungsunternehmen zahlen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Hochschule nicht rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen in Vertragsverhandlungen eintrat, um die Fernwärmeleistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des eigenen Heizwerks herabzusetzen und damit die Energiekosten zu senken.

Über das Ergebnis der Prüfung evtl. Haftungsfragen ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Antwort der Landesregierung vom 2.4.1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 24 in der Drs 12/4784 wird wie folgt ergänzt:

*) FA = Finanzamt Hannover-Nord
StH = Steuerabteilung Hannover
OFD = Oberfinanzdirektion

Im Juni 1993 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des Landesrechnungshofes, des Finanzministeriums (MF) und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) statt, in dessen Verlauf die Sach- und Rechtslage noch einmal ausführlich erörtert wurde. Wie in dem Gespräch vereinbart, hat das MWK im Einvernehmen mit dem MF dem Landesrechnungshof inzwischen einen Vorschlag zur abschließenden Klärung der Angelegenheit unterbreitet. Dieser Vorschlag ist Gegenstand weiterer Abstimmung mit dem Landesrechnungshof.

II.

Beschluß vom 9.9.1992 — Drs 12/3611 — *)
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1990 — Entlastung —

1. Reisekosten für Nebentätigkeit (Nr. 7 der Anlage zur Drs 12/3611)

Ein Hochschullehrer beantragte und erhielt Reisekostenvergütung für eine Reise, die er nach den Angaben auf dem verwendeten Vordruck im Rahmen einer von Dritten bezahlten Nebentätigkeit durchgeführt hatte. Aufgrund einer Beanstandung des Landesrechnungshofs hat der Hochschullehrer dazu ausgeführt, er habe in seinem Dienstreiseantrag versehentlich ein Feld angekreuzt, das die Aussage enthielt, der Zweck der Reise gehöre zu seinen Dienstaufgaben. Tatsächlich habe er für die beanstandete Reise keinen Erstattungsantrag gestellt.

Die Hochschule ging den Feststellungen des Landesrechnungshofs nicht selbst nach, sie verließ sich vielmehr auf die Angaben des Hochschullehrers und äußerte sich entsprechend. Erst kurz vor der Beratung im Unterausschuß „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ stellte sich heraus, daß der Hochschullehrer zwei Reisen an den gleichen Geschäftsort verwechselt hat. Eine dieser Reisen war eine Dienstreise, für die der Beamte zu Recht Reisekostenvergütung erhalten hat. Die andere Reise wurde im Rahmen einer Nebentätigkeit durchgeführt und anderweitig abgerechnet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß die Hochschule nicht von sich aus den Beanstandungen des Landesrechnungshofs nachgegangen ist, sondern ohne eigene Prüfung auf die Richtigkeit der gegenteiligen Angaben des Hochschullehrers vertraut hat.

Der Ausschuß mißbilligt ferner derart leichtfertige Äußerungen zu Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofs. Er bittet die Landesregierung um Bericht, was sie in dem dargestellten Einzelfall veranlaßt hat, um dieser Ansicht Nachdruck zu verleihen.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Hochschule wurde durch Erlaß der vorstehende Beschluß zur Kenntnis gegeben.

In dem Erlaß heißt es u. a.:

„Es ist festzustellen, daß die Stellungnahme des Hochschullehrers ohne eine Überprüfung, die im vorliegenden Fall mit einem geringen Aufwand möglich gewesen

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 9.9.1992 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

wäre, leichtfertig an den Landesrechnungshof weitergeleitet wurde. Dieses entspricht nicht dem Sorgfaltsgebot eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns. Der Landesrechnungshof hat zudem einen Anspruch darauf, daß seine Prüfungsmitteilungen mit der ihnen gebotenen Ernsthaftigkeit bearbeitet werden.

Ich bitte sicherzustellen, daß Fälle dieser Art künftig vermieden werden.“

2. Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Polizei

(Nr. 11 der Anlage zur Drs 12/3611)

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Polizei ist in vielen Fällen von Zufälligkeiten abhängig und verwaltungsaufwendig. Die zuletzt 1982 festgesetzten Gebührensätze der Polizeigebührenordnung sind nicht mehr kostendeckend.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, die Polizeigebührenordnung auf eine praktikablere, weniger verwaltungsaufwendige Handhabung hin zu überprüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Ferner erwartet er, daß die Gebührensätze der Kostenentwicklung angepaßt und künftig in angemessenen Zeitabständen fortgeschrieben werden.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Polizeigebührenordnung vom 13.7.1982 (Nieders. GVBl. S. 285) wurde durch die 18. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 24.8.1993 (Nieders. GVBl. S. 322) aufgehoben.

Die durch die Polizei zu erhebenden Gebühren sind nunmehr in den Nummern 31 und 52 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung enthalten. Die Gebührentatbestände wurden auf acht beschränkt, was zu einer spürbaren Entlastung der Polizei und ihrer Verwaltungsstellen führen wird. Die Gebührensätze wurden dabei der Kostenentwicklung angepaßt.

3. Gewährung freier Heilfürsorge an Polizeivollzugsbeamte

(Nr. 12 der Anlage zur Drs 12/3611)

In Niedersachsen erhalten alle Polizeivollzugsbeamten bei Erkrankungen und Körperschäden sowie zur Gesundheitsvorsorge in der Zeit, in der ihnen Dienst- oder Anwärterbezüge zustehen, freie Heilfürsorge. Dies ist unabhängig davon, wo sie tätig sind. Sie wird demgemäß auch Beamten gewährt, die nur Innendienst versehen, z. B. im Ministerium oder bei den Bezirksregierungen.

Die Berechtigten erhalten, wie alle anderen Beamten, mit ihren Dienstbezügen u. a. Beträge zur Deckung von Aufwendungen im Krankheitsfall bzw. zum Abschluß einer angemessenen Krankenversicherung. Anders als diese werden sie aber von entsprechenden Kosten im Rahmen der freien Heilfürsorge zu Lasten des Landeshaushalts nahezu vollständig freigestellt.

In einer Reihe von Ländern ist der Kreis der Berechtigten erheblich eingeschränkt, indem nur diejenigen Polizeivollzugsbeamten freie Heilfürsorge erhalten, deren konkrete dienstliche Verwendung dies erfordert.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung unter Berücksichtigung der Regelungen beim Bund und in anderen Bundesländern zu prüfen und zu berichten, inwieweit eine Einschränkung des Kreises der Berechtigten und angemessene Eigenbeteiligungen in Betracht kommen.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

- 1.1 In Niedersachsen steht den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten aufgrund der Regelung in § 224 Abs. 3 NBG ohne jede Einschränkung freie Heilfürsorge zu.

Die Besonderheit des Polizeidienstes hat dazu geführt, den Anspruch auf freie Heilfürsorge in das NBG aufzunehmen (Regierungsvorlage vom 10.6.1959 zu § 226 des NBG-Entwurfs 1960 — Drs 4/23 —). Aus den damaligen Begründungen und Entschlüssen ergibt sich, daß der Gesetzgeber eine umfassende Form der beamtenrechtlichen Fürsorge bei Erkrankungen von Polizeivollzugsbeamten geregelt haben wollte.

Auch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder stellt durch das „Programm für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ im Februar 1974 zur Fürsorgepflicht fest:

„Der Polizeivollzugsbeamte ist bei Ausübung seines Berufes in besonderem Maße Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt. Diese Gefahren liegen in der Natur seiner Dienstpflicht. Der Dienstherr ist verpflichtet, dieser erhöhten Gefährdung im Rahmen seiner Fürsorge durch besondere Regelungen Rechnung zu tragen. Der Dienstherr ist ferner gehalten, die Polizeivollzugsbeamten bei Ausübung ihres Dienstes vor Gefahren zu schützen, die ihnen dabei für Leben, Gesundheit und Eigentum erwachsen.“

- 1.2 Der Dienstherr sichert die Ausstattung des Beamten mit finanziellen Mitteln, die er und seine Familienangehörigen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes benötigen, durch die Gewährung monatlicher Bezüge.

Tritt eine über das Maß der allgemeinen Lebensführung hinausreichende finanzielle Belastung z. B. als Folge einer Erkrankung ein, gewährt der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgeverpflichtung Beihilfe, deren Höhe sich an den konkreten Aufwendungen und an den familiären Verhältnissen orientiert. Die Beihilfe ergänzt dabei die von dem Beamten aus Teilen seiner Bezüge zu bestreitende Eigenvorsorge.

Abweichend davon erhalten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte freie Heilfürsorge für die Kosten, die in ihrer Person durch Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung und vorbeugende ärztliche Maßnahmen anfallen. Der Dienstherr hat durch die Heilfürsorge auf der Grundlage des § 224 Abs. 3 NBG eine dem Polizeivollzugsdienst gemäße Form der Fürsorgepflicht geregelt.

Im Vergleich zu den übrigen Beamten berücksichtigt die Freie Heilfürsorge die größeren physischen und psychischen Belastungen und Gefährdungen des Polizeivollzugsdienstes, der ein stärkeres gesundheitliches Risiko beinhaltet als andere Berufsgruppen. Diese Belastungen sind gerade im Einzeldienst und bei der Kriminalpolizei in großem Maße vorhanden und nicht nur während der Ausbildung bzw. bei der Bereitschaftspolizei. Im Gegensatz zu den Beihilfeberechtigten wird von den Heilfürsorgeberechtigten keine Eigenvorsorge für ihre Person erwartet.

- 1.3 Aufgrund der umfassenden, der besonderen Fürsorgeverpflichtung Rechnung tragenden Kostenübernahme bei gesundheitlichen Risiken, bestreiten die Heilfürsorgeberechtigten eine Eigenvorsorge nur für ihre Familienangehörigen und bei Sonderleistungen (s. Ziffer 5).

2. Kosten der freien Heilfürsorge

Auf der Grundlage von Ist-Zahlen für das Haushaltsjahr 1991 ergibt sich folgende Kostenrechnung für die Heilbehandlung der Polizeivollzugsbeamten:

— Kostenanteil für die Polizeiarzte im Bereich kurative Medizin	427 000 DM
— Heilbehandlungs-, Krankenhaus-, Zahnbehandlungs- und Kurkosten	31 998 000 DM
— Arzneien, Heil- und Hilfsmittel	6 347 000 DM
— Reise-, Krankenbeförderungskosten	509 000 DM
— Medizinische Geräte zur Behandlung	4 000 DM
Summe	39 385 000 DM.

Bei 18 105 Heilfürsorgeberechtigten wurden 1991 demnach pro Berechtigten ca. 2 175 DM für die Heilfürsorge aufgewendet.

Vergleichbare Zahlen aus dem Bereich der Beihilfe können nicht ermittelt werden, da neben den Aufwendungen für beihilfeberechtigte Personen auch die Aufwendungen für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen in die Berechnungen einfließen und Kostenerstattungen zu unterschiedlichen Bemessungssätzen (§ 14 Abs. 1 BhV) erfolgen. Pro Beihilfeberechtigten (einschließlich berücksichtigungsfähiger Angehöriger) wurde im Jahre 1991 ein Betrag von 2 819 DM aufgewendet.

Die Gebührensätze für ärztliche Leistungen nach der Ersatzkassengebührenordnung (Polizei) und der GOÄ (andere Beamte) sind annähernd gleich. Bei anderen Beamten hat der Arzt die Möglichkeit, bei Abrechnungen nach der GOÄ eine Gebühr bis zum 3^{1/2}-fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen bis zum 2^{1/2}-fachen des Gebührensatzes zu erheben. Der Regelhöchstsatz beträgt 2,3 bzw. 1,8. Auch wenn von der Beihilfe nur 50 v. H. getragen werden, sind die von der freien Heilfürsorge zu übernehmenden Kosten für ärztliche Behandlungen mit den festen Gebühren nach der E-GO fast immer geringer. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß sich der Beihilfebemessungssatz bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern auf 70 v. H. erhöht.

Die Kosten der Heilfürsorge übersteigen die Beihilfekosten hauptsächlich in den Bereichen Arzneimittelversorgung, Krankenhaus- und Sanatoriumsaufenthalte, Kuren und für Aufwendungen, bei denen die Beihilfe Eigenbeteiligungen vorsieht (z. B. zahntechnische Leistungen). Durch Zuzahlungen könnten auch die Heilfürsorgekosten gesenkt werden. Nähere Ausführungen dazu siehe unter Ziffer 5.

3. Regelungen beim Bund und in den Ländern

3.1 Freie Heilfürsorge für alle Polizeivollzugsbeamten

Alle Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf freie Heilfürsorge in den Ländern

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Mecklenburg-Vorpommern

- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein.

3.2 Begrenzung der freien Heilfürsorge auf einen bestimmten Personenkreis

Bayern:

Freie Heilfürsorge wird gemäß § 10 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz gewährt

- den Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei in Ausbildung,
- den nicht zum Stammpersonal der Bereitschaftspolizei gehörenden Polizeivollzugsbeamten der Einsatzstufen,
- allen übrigen Beamten der Polizei für die Zeit, in der sie bei Einsätzen und Übungen im geschlossenen Verband verwendet werden.

Berlin:

Freie Heilfürsorge wird gemäß § 105 Landesbeamtengesetz gewährt

- den Beamten des mittleren Dienstes der Schutzpolizei für die Dauer des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes,
- Polizeivollzugsbeamten für die Dauer einer besonderen Verwendung oder Bereitstellung (polizeiliche Maßnahmen, die über den täglichen Dienst hinausgehen und den Einsatz geschlossener Einheiten oder zusammengefaßter Kräfte des Einzeldienstes erforderlich machen).

Hessen:

Unentgeltliche Heilfürsorge wird gemäß § 191 Abs. 1 Landesbeamtengesetz gewährt

- den Polizeihauptwachtmeisteranwärtern (jetzt Polizeimeisteranwärtern),
- den Polizeihauptwachtmeistern (jetzt entfallen) und Polizeimeistern bei der Bereitschaftspolizei.

Rheinland-Pfalz:

Unentgeltliche Heilfürsorge wird gemäß § 6 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz gewährt

- den Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei.

Saarland:

Anspruch auf freie Heilfürsorge haben gemäß §§ 134, 144 Landesbeamtengesetz

- Polizeivollzugsbeamte, die während der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind,
- Polizeivollzugsbeamte, die anlässlich besonderer Einsätze und Übungen oder Teilnahme an Lehrgängen zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind.

Thüringen:

Anspruch auf freie Heilfürsorge haben Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf während ihrer Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei.

3.3 Bundesgrenzschutz

Zur Zeit haben Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz Anspruch auf unentgeltliche grenzschutzärztliche Versorgung (§ 70 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz).

Durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1992 wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert, so daß auch den Polizeivollzugsbeamten im Grenzschutzeinzeldienst Heilfürsorge gewährt werden kann, sofern sich der Beamte dafür entscheidet.

4. Einschränkung des Kreises der Berechtigten

Eine Einschränkung des heilfürsorgeberechtigten Personenkreises kann nur durch Änderung des § 224 Abs. 3 NBG erfolgen, da nach dieser Bestimmung „dem Polizeivollzugsbeamten“ freie Heilfürsorge gewährt wird.

Die Gründe, die historisch für die Gewährung freier Heilfürsorge im Polizeivollzugsdienst gesehen wurden, bestehen darin, daß die Beamten in der Regel besonderen körperlichen, aber auch seelischen Gefährdungen und Belastungen ausgesetzt sind.

Diese Gründe bestehen angesichts steigender Kriminalität und Gewaltbereitschaft uneingeschränkt fort.

Da insbesondere nach der Ausbildung und außerhalb der Bereitschaftspolizei Gefährdungen der Vollzugsbeamten auftreten, muß die Begrenzung des Personenkreises in den unter Ziffer 3.2 aufgeführten Ländern auf andere Erwägungen zurückgeführt werden.

Die befragten Länder teilten dazu mit, daß

- ein Erfordernis nicht gesehen wurde,
- finanzielle Erwägungen eine Rolle spielten,
- praktische und organisatorische Belange ausschlaggebend waren,
- nicht genügend Polizeiärzte für die Versorgung zur Verfügung standen, um die freie Heilfürsorge für alle Polizeivollzugsbeamte zu gewähren.

Gewährt man dem Polizeivollzugsbeamten keine freie Heilfürsorge mehr, so ist die Sicherstellung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Kranken, wie sie jetzt im Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen festgelegt ist, erheblich eingeschränkt. Der Vertrag gewährleistet die sachliche und rechnerische Überprüfung der Arztrechnungen und verpflichtet die Vertragsärzte zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Behandlung nach bestehenden Richtlinien.

Will der Gesetzgeber hinsichtlich der dienstlichen Tätigkeiten Differenzierungen beim Anspruch auf freie Heilfürsorge schaffen, muß der Personenkreis klar bestimmbar sein.

Sollte es zu einer Einschränkung des Personenkreises kommen, muß die Gewährung freier Heilfürsorge bei Übungen und besonderen Einsätzen (§ 224a NBG) auf den nicht mehr heilfürsorgeberechtigten Personenkreis erweitert werden. Es wird darauf hingewiesen, daß nach beabsichtigter Reform der Landesbereitschaftspolizei mit reduzierter Anzahl der Hundertschaften besondere Einsätze verstärkt durch geschlossene Kräfte der Landeseinsatzorganisation „Leine“ aufgefangen werden müssen. Für diesen Personenkreis (Einsatz-Soll-

Stärke: 6300 Beamte, davon 4360 Beamte des polizeilichen Einzeldienstes) sind zum Erhalt des Einsatzwertes nach festgelegtem Ausbildungsplan ständige Übungen vorgesehen. Das häufige Wechseln von freier Heilfürsorge und Beihilfe/privater Krankenversicherung im Rahmen des § 224a NBG bei Einsatz und Übungen dürfte für diesen großen Personenkreis nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden und daher kaum praktikabel sein.

Außerdem muß entschieden werden, ob die nicht mehr Heilfürsorgeberechtigten weiterhin von Polizeiarzten kostenlos behandelt werden können bzw. dürfen.

4.1 Polizeivollzugsbeamte im „Einsatzdienst“

Vorteil dieser Alternative ist die Begrenzung der Freien Heilfürsorge auf einen Personenkreis, der den besonderen Gefahren und Belastungen des Polizeivollzugsdienstes in erster Linie ausgesetzt ist.

Wenn Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Beschränkung des Personenkreises die in der Tat erfolgte Entwicklung innerhalb der niedersächsischen Polizei sein sollte, daß dort eine nicht unerhebliche Zahl von Polizeivollzugsbeamten in Funktionen eingesetzt werden, die keine Dienstposten des polizeilichen Vollzugsdienstes darstellen, ist darauf hinzuweisen, daß durch die gegenwärtig in der Umsetzungsphase befindliche Polizeireform hier erhebliche Veränderungen eintreten werden.

Eine der wesentlichen Grundaussagen der Polizeireform besteht darin, daß künftig Polizeivollzugsbeamte nur dort eingesetzt werden sollen, wo polizeiliche Ausbildung einerseits und polizeivollzugliches Fachwissen andererseits erforderlich ist. Sichtbarer Ausdruck dieser Entwicklung ist die Entscheidung, die Werkstätten der Polizei organisatorisch der Polizeiverwaltung zuzuordnen mit der Zielsetzung, dort nach einem personalwirtschaftlich notwendigem Übergang im Ergebnis nur noch nichtexekutives Personal einzusetzen.

Unterstützt wird diese Entwicklung dadurch, daß in Folge des Einstiegs in die Zweigeteilte Laufbahn alle Dienstposten in der Vollzugspolizei daraufhin untersucht werden, ob sie dem gehobenen Vollzugsdienst zuzuordnen sind. Dadurch entsteht die Notwendigkeit, eine nicht unerhebliche Zahl von bisherigen Funktionen von einer Besetzung mit Polizeivollzugsbeamten auszunehmen. Das hat zur Folge, daß in Zukunft nur noch relativ wenige Polizeivollzugsbeamte sogenannte Innendienstfunktionen wahrnehmen werden. Diese werden sich auf die Fälle beschränken, in denen auch in solchen Funktionen exekutiver Sachverstand Voraussetzung für eine Wahrnehmung des Dienstpostens darstellt.

Zugleich wird mit der Entwicklung zur Zweigeteilten Laufbahn der Anteil des gehobenen Dienstes zu Lasten des mittleren Dienstes ständig steigen mit dem Ziel, bis zum Jahre 2005 sämtliche bisherigen Planstellen des mittleren in solche des gehobenen Dienstes umgewandelt zu haben. Eine Polizei, die dann nur noch aus höherem und gehobenem Dienst besteht, wird im gehobenen Dienst nicht mehr wie bisher nahezu ausschließlich Führungsfunktionen beinhalten, sondern wird in dieser Laufbahngruppe das polizeiliche Alltagsgeschäft abwickeln. Daß diesem Personenkreis freie Heilfürsorge zu gewähren ist, wird auch nach dem Prüfungsauftrag des Landtages nicht in Frage gestellt.

Als Nachteile sind zu berücksichtigen:

1. Ein Wechsel des Dienstpostens kann auch einen Wechsel von der freien Heilfürsorge zur Beihilfe/privaten Krankenversicherung oder umgekehrt

zur Folge haben. Der Abschluß oder die Umstellung von Krankenversicherungsverträgen und die Beihilfeabrechnungen werden bei der Vielzahl von Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn — hinsichtlich der Krankenversicherung — nicht gar unmöglich sein. Auf jeden Fall ist mit erheblichem verwaltungsmäßigem Mehraufwand zu rechnen.

2. Der Personenkreis, der dem Innendienst/Verwaltungsdienst vergleichbare Tätigkeiten (oft nur vorübergehend) ausübt, wird schwer bestimmbar sein.
3. Der Wechsel von freier Heilfürsorge zur Beihilfe und umgekehrt kann kurzfristig, nicht vorausplanbar, ohne Einflußmöglichkeit des Betroffenen erfolgen. Auch aufgrund der finanziellen Nachteile (Abschluß einer privaten Krankenversicherung) ist mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Besetzung von Dienstposten außerhalb des „Einsatzdienstes“ zu rechnen. Diese Tendenz ist schon jetzt erkennbar, da Zulagen für Wechselschichtdienst und Dienst zu ungünstigen Zeiten auf diesen Dienstposten grundsätzlich entfallen. Zieht man zur Überwindung dieser Probleme Übergangszahlungen in Betracht, ist ein dauerhafter Kostenvorteil nicht erkennbar.

- 4.2 Polizeivollzugsbeamte in der Ausbildung und bei der Bereitschaftspolizei (ohne Stammpersonal)

Die Begrenzung der freien Heilfürsorge auf diesen Personenkreis wird mit unterschiedlichen Ausgestaltungen in den unter Ziffer 3.2 genannten Bundesländern praktiziert.

Der Vorteil dieser Regelung besteht darin, daß der Personenkreis fest umrissen ist. Weiterhin ist der Wechsel zur Beihilfe terminlich bestimmt und vorhersehbar. Der Wechsel tritt grundsätzlich nur einmal ein.

Der Nachteil liegt darin, daß diese Begrenzung des Personenkreises dem für Niedersachsen definierten Zweck der freien Heilfürsorge nicht gerecht wird. Die freie Heilfürsorge soll der besonderen Gefährdung der Gesundheit der Bediensteten Rechnung tragen. Gesundheitsgefahren treten jedoch gerade nach der Ausbildung oder außerhalb der Verwendung in der Bereitschaftspolizei auf, wenn die Beamten im Einzeldienst und bei der Kriminalpolizei eingesetzt sind.

Betroffen von dieser Einschränkung sind ca. 16 500 Beamte.

- 4.3 Begrenzung der Freien Heilfürsorge auf bestimmte Laufbahngruppen des Polizeivollzugsdienstes

- 4.3.1 Als Alternative zu den vorgenannten Modellen kann die freie Heilfürsorge auf Laufbahngruppen beschränkt werden. Auch vor dem Hintergrund des Argumentes „Polizeivollzugsbeamte im Innendienst“ könnte die Gewährung freier Heilfürsorge für die Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes erfolgen. Der höhere Polizeivollzugsdienst würde Beihilfe erhalten.

Auch bei dieser Regelung ist der Personenkreis und der Termin des Wechsels zur Beihilfe konkret bestimmbar. Der Wechsel in den höheren Dienst tritt nur einmal ein.

Betroffen von dieser Einschränkung sind ca. 300 Beamte.

- 4.3.2 Begrenzung der freien Heilfürsorge auf Polizeivollzugsbeamte im Vorbereitungsdienst und Polizeivollzugsbeamte im mittleren Dienst

Für die Zeit der Ausbildung (Vorbereitungsdienst) soll Freie Heilfürsorge gewährt werden. Diesem Grundsatz sind auch die Länder Bayern, Berlin, Hessen, Saarland und Thüringen gefolgt. Eine Differenzierung zwischen der Ausbildung zum mittleren Dienst und der Ausbildung zum gehobenen Dienst erscheint nicht sinnvoll, da die Gewährung freier Heilfürsorge bei der Nachwuchswerbung als Sozialleistung herausgestellt wird und die Einschränkung für Anwärter des gehobenen Dienstes gegenwärtig nur einen verhältnismäßig geringen Teil betrifft.

Angesichts des bereits vollzogenen Einstiegs in die sogenannte Zweigeteilte Laufbahn wird sich zukünftig der Anteil der Polizeivollzugsbeamten im mittleren Dienst verringern.

Die Gewährung freier Heilfürsorge für den mittleren Polizeivollzugsdienst wird dazu führen, daß der heilfürsorgeberechtigte Personenkreis kontinuierlich abnimmt. Betroffen von dieser Einschränkung wären zur Zeit ca. 5 100 Beamte.

Vorteile dieser Regelung bestehen darin, daß Übergangsregelungen im Rahmen des Vertrauensschutzes und der Besitzstandswahrung nur für bereits vorhandene Beamte im gehobenen Dienst und höheren Dienst anfallen und der Wechsel zur Beihilfe terminlich bestimmbar und vorhersehbar ist.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß auf Grund der finanziellen Einbußen durch Abschluß einer privaten Krankenversicherung die Bewerber für den Laufbahnwechsel in den gehobenen Dienst zumindest von den Beamten in den Spitzenämtern zurückgehen. Die Umsetzung des Programms „Zweigeteilte Laufbahn“ erscheint dadurch beeinträchtigt.

5. Eigenbeteiligungen

5.1 Dem System der freien Heilfürsorge sind Eigenleistungen fremd, da die Grundversorgung in voller Höhe übernommen wird.

Lediglich bei Sonderleistungen sehen die Heilfürsorgebestimmungen von 1986 Eigenbeteiligungen vor, nämlich

- Kosten für die Behandlung durch Heilpraktiker und die von ihm verordneten Medikamente werden zu 50 v. H. übernommen,
- bei Gußfüllungen für Zähne wird ein Zuschuß in Höhe von 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen gezahlt,
- Wahlleistungen im Krankenhaus werden bis zu 50 v. H. übernommen.

In der Neufassung der Heilfürsorgebestimmungen sind darüber hinaus folgende Einschränkungen beabsichtigt:

- Unwirtschaftliche Arzneimittel sind — im Gegensatz zur Beihilfe — ausgeschlossen,
- Kosten für Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel werden nur bis zur Höhe der Festbeträge übernommen,
- während einer Kur und eines Krankenhausaufenthaltes in einem Zwei- oder Einbettzimmer zahlen Heilfürsorgeberechtigte für jeden Tag der Unterbringung 12 DM als häusliche Ersparnis,
- für häusliche Pflege, Familien- und Haushaltshilfe sind die in den Beihilfavorschriften geltenden Höchstbeträge festgelegt.

- 5.2 Eine weitergehende Beteiligung auch an den Kosten der Grundversorgung be-
rührt den ohne jede Einschränkung bestehenden Rechtsanspruch auf freie Heil-
fürsorge.

Nur durch Gesetz oder auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung
kann dieser Anspruch begrenzt werden (BVerwG-Urteil vom 17.9.1969 —
BVerwGE 34,31).

Eine Änderung des § 224 Abs. 3 NBG kann den Weg für weitere Eigenbeteili-
gungen ermöglichen.

Eine Neufassung dieser Bestimmungen könnte lauten:

„Den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird Heilfürsor-
ge gewährt. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit
dem Finanzministerium.“

Nach dieser Gesetzesänderung bestünde die Möglichkeit, die Eigenbeteiligung-
en (ggf. aus dem Beihilferecht) zu erweitern.

Insbesondere könnten Zuzahlungen im Bereich der zahnärztlichen Behandlung
(Materialkosten, zahntechnische Leistungen) und bei der Versorgung mit Arz-
neimitteln vorgesehen werden.

- 5.3 Die Einführung von Kostenbeteiligungen erhöht den Verwaltungsaufwand bei
den Abrechnungsstellen der freien Heilfürsorge. Eine Verpflichtung von Ver-
tragsärzten, Krankenhäusern, Apotheken pp., die Eigenbeteiligung bei Heil-
fürsorgeberechtigten vor der Liquidation einzubehalten, ergibt sich nicht. Ein-
gehende Rechnungen müßten unter Umständen gesplittet und Beträge bei den
Heilfürsorgeberechtigten unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrens
zur Erstattung angefordert werden.

Der zusätzliche Personalbedarf bei den Abrechnungsstellen wird sich an dem
Umfang der Eigenbeteiligungen ausrichten. Angaben dazu können zur Zeit
nicht vorgelegt werden.

6. Schlußbemerkungen

- 6.1 Eine Einschränkung des Personenkreises der Heilfürsorgeberechtigten ist nur
durch eine Änderung des § 224 Abs. 3 NBG möglich. Dabei ist eine Über-
gangsregelung (Vertrauensschutz, Besitzstandswahrung) zu treffen, was zu
einer erheblichen Reduzierung der Kostenvorteile führen dürfte. Man wird da-
her nur Dienstanfänger einem neuen System unterwerfen können.

Das Innenministerium tritt aus den vorgenannten Gründen und unter Abwä-
gung aller Alternativen für eine Beibehaltung des Personenkreises ein.

- 6.2 Eigenbeteiligungen der Heilfürsorgeberechtigten sind zur Zeit nur bei Sonder-
leistung bzw. bei häuslicher Ersparnis möglich.

Weitere Kostenbeteiligungen können nur durch Änderung des § 224 Abs. 3
NBG eingeführt werden (s. Ziffer 5.2) und erhöhen den Verwaltungsaufwand
bei den Abrechnungsstellen.

- 6.3 Die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und Dienstfähigkeit ei-
nes Polizeivollzugsbeamten darf nicht aus Kostengründen scheitern. Immerhin
besteht die Möglichkeit, daß bei einer beihilferechtlichen Versorgung im
Krankheitsfall erforderliche Behandlungen aufgrund der Eigenbeteiligungen
und Verlust von Beitragsrückerstattungen der privaten Krankenversicherung
nicht durchgeführt werden.

4. Abrechnung der Aufwendungen für die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten

(Nr. 13 der Anlage zur Drs 12/3611)

Die Aufwendungen für die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten werden bei fünf Polizeidienststellen abgerechnet.

Diese hatten bis zum 1.7.1977 insbesondere auch die von den Ärzten und Zahnärzten geltend gemachten Vergütungen im einzelnen zu überprüfen und auszuzahlen. Seitdem sind dafür aufgrund des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zuständig. Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen übernahm die Aufgaben allerdings erst zum 1.4.1985 und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen erst zum 1.1.1989. Die Polizeiverwaltung ist dadurch spürbar entlastet worden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt die Absicht des Innenministeriums, die Abrechnungsstellen des Landes zusammenzufassen. Er bittet um abschließenden Bericht.

Der Ausschuß bittet zu gegebener Zeit um Unterrichtung, ob das Land von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen wegen der verspäteten Übernahme der Abrechnungen mit den Ärzten und Zahnärzten Ersatz von Kosten verlangen kann.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Zusammenfassung der Abrechnungsstellen der Freien Heilfürsorge konnte noch nicht vollzogen werden. Die von den beteiligten Behörden angeführten Schwierigkeiten und Nachteile bei einer Zentralisierung der Abrechnungsstellen bedürfen einer Überprüfung.

Über die Frage des Standortes der Abrechnungsstelle kann sinnvoll erst entschieden werden, wenn feststeht, ob der anspruchsberechtigte Personenkreis eingeschränkt wird (vgl. Antwort der Landesregierung zu lfd. Nr. 12).

Ob Ersatz der Kosten von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen verlangt werden kann, wird sich am Ausgang eines Rechtsstreites der Wehrbereichsverwaltung mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen orientieren. Ein Termin ist in dieser Sache noch nicht anberaumt worden, da Gutachten über die Schadenshöhe noch nicht vorliegen.

5. Entgelt für die Hinterlegung von Mikroorganismen

(Nr. 22 der Anlage zu der Drs 12/3611)

Die Aufbewahrung von Mikroorganismen für Zwecke von Patentverfahren obliegt der Deutschen Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ), deren Alleingesellschafter das Land ist. Die von den Hinterlegern zu entrichtenden Entgelte decken die der Gesellschaft durch die 30jährige Aufbewahrung zu Patentzwecken entstehenden Kosten nicht.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sich für die Hinterlegungsaufgaben der DSMZ kostendeckende Entgelte erreichen lassen.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

In der DSMZ sind der für die Hinterlegung von Patentstämmen nach dem Budapester Vertrag und für Sicherheitshinterlegungen zuständigen Arbeitsgruppe Patente fünf Stellen zugeordnet:

Zwei Wissenschaftler (BAT IIa/IIb) und drei Technische Angestellte (BAT VIb/VIc). Insgesamt werden rd. 3 100 Patentstämme betreut.

Die Wissenschaftler nehmen neben den Hinterlegungsaufgaben noch zu je einem Viertel ihrer Tätigkeit andere wissenschaftliche Aufgaben wahr, wie etwa die Betreuung der Bacillus-Sammlung oder Aufgaben im Sicherheitsbereich. Die Technischen Angestellten sind im Durchschnitt zu etwa 80 v. H. mit Aufgaben für den Patenthinterlegungsdienst betraut.

Die durch die Hinterlegungen entstandenen Personalkosten betragen in 1992 ca. 313 000 DM; bis zum 31. 8. 1993 beliefen sie sich auf ca. 220 000 DM. Addiert man die entstandenen Sachkosten (anteilige Miete, Heizung, Lüftung, Wasser, Strom usw.) hinzu, so stehen für 1993 bis Ende August Ausgaben in Höhe von ca. 300 000 DM Einnahmen in Höhe von ca. 254 000 DM gegenüber.

Die DSM ist bestrebt, den Bereich der Patent- und Sicherheitshinterlegung finanziell sich selbst tragen zu lassen. Im August 1993 beantragte sie deshalb bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf die Erhöhung der Gebühren für die Patenthinterlegung von Bakterien, Pilzen, Plasmiden, Bakteriophagen und Pflanzenviren um 5 v. H. Gemäß Regel 12 der Ausführungsordnung zum Budapester Vertrag werden die neuen Gebühren 30 Tage nach Veröffentlichung der Änderung durch die WIPO wirksam.

Eine stärkere Erhöhung der Gebühren wäre zwar wünschenswert, läßt sich jedoch angesichts des internationalen Wettbewerbs um die Hinterlegung von Patentstämmen nicht vertreten. Im internationalen Vergleich liegen die von der DSM erhobenen Gebühren (1 150 DM/Hinterlegung von Bakterien) über dem europäischen Durchschnitt (1 022 DM). Im einzelnen betragen die Gebühren für die Patenthinterlegung gemäß Budapester Vertrag z. B. in Ungarn 150 DM, Bulgarien 120 DM, England 620 DM bis 1 420 DM, Belgien 973 DM, Frankreich 1 186 DM, Japan 2 500 DM und den USA 820 DM (NRRL) bzw. 1 350 DM (ATCC).

Die DSM wird weiterhin bemüht sein, das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Patent- und Sicherheitshinterlegung so zu verbessern, daß bei den Personal- und Sachkosten eine Kostendeckung erreicht wird.

6. Amtliche Materialprüfung in den Hochschulen (Nr. 25 der Anlage zur Drs 12/3611)

Einige Hochschulen und ihre Bediensteten führen Materialprüfungen durch. Ob dies zu den Dienstaufgaben oder zur Nebentätigkeit gehört, ist immer noch nicht hinreichend geklärt.

Der Vertreter des Landesrechnungshofs hat darauf hingewiesen, daß die Landesregierung durch § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) daran gehindert ist, Hochschuleinrichtungen Aufgaben der amtlichen Materialprüfung unter Fachaufsicht zu übertragen. Sie kann daher entgegen dem Beschluß des Landesministeriums vom 25. 9. 1962 weder weitere Hochschulinstitute zu Amtlichen Materialprüfanstalten bestimmen noch andere Institute der Hochschulen als Materialprüfstellen anerkennen. Inwieweit frühere Bestimmungen und Anerkennungen wirksam geblieben sind, ist zweifelhaft.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß

— die Hochschulen, soweit sie Materialprüfung im Rahmen des § 3 Abs. 3 NHG vornehmen, amtlich handeln,

- die Bediensteten der Hochschulen bei einer solchen Materialprüfung in ihrem Hauptamt bzw. ihrem Hauptberuf tätig werden und
- insoweit eine Nebenvergütung (auch für die Leiter der jeweiligen Einrichtungen) ausscheidet.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, inwieweit das Materialprüfwesen danach neu zu ordnen ist. Dabei bittet er die weitergehenden Hinweise des Vertreters des Landesrechnungshofs — insbesondere auf die sich aus § 3 Abs. 2 NHG ergebenden Probleme — einzubeziehen.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Das für die amtliche Materialprüfung zuständige Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr sowie das Ministerium für Wissenschaft und Kultur erarbeiten ein Konzept zur Neuordnung des Materialprüfwesens. Die Arbeiten können voraussichtlich im II. Quartal 1994 abgeschlossen werden.

Über das Ergebnis wird der Landtag unterrichtet werden.

7. Zuwendungen nach dem Flächenstillegungsprogramm (Nr. 41 der Anlage zur Drs 12/3611)

Empfänger von Zuwendungen nach dem Flächenstillegungsprogramm haben in nicht unbedeutender Zahl fehlerhafte Angaben in ihren Anträgen gemacht und gegen Förderungsauflagen verstoßen. Dies wurde u. a. dadurch begünstigt, daß das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zunächst darauf verzichtet hatte, die Vorlage der in der maßgeblichen Verordnung der EG vorgesehenen Unterlagen bei Antragstellung anzuordnen. Zudem waren die nachträglichen Prüfungen der Bewilligungsbehörden vor Ort bei jährlich mindestens 5 v. H. der Antragsteller nicht ausreichend.

Der Europäische Rechnungshof hat nach dem Landesrechnungshof ebenfalls die Durchführung des Flächenstillegungsprogramms geprüft und auch erhebliche Mängel festgestellt. Das Ministerium hat daraufhin in den Förderrichtlinien die Vorlage notwendiger Unterlagen bei Antragstellung und vermehrte örtliche Kontrollen vorgeschrieben.

Ob die Beanstandungen des Europäischen Rechnungshofs zu Rückforderungen der EG gegen das Land führen werden, ist noch offen.

Nach den Richtlinien setzt die Förderung voraus, daß der Zuwendungsempfänger von seinen zugrundezulegenden Ackerflächen mindestens 20 v. H. stilllegt. Bei den Bewilligungsbehörden ist unklar, ob, wenn diese Grenze nach der Berücksichtigung von Verstößen nicht mehr erreicht wird, die Zuwendungen stets in voller Höhe zurückgefordert werden müssen, insbesondere auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger „Ersatzflächen“ stellen können, der Betrieb in seiner Existenz bedroht wird oder der Verstoß geringfügig ist.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält den festgestellten hohen Anteil von Verstößen gegen den Förderungszweck für nicht hinnehmbar. Zwar unterliegt auch die Kontrolle von Förderprogrammen dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die politisch gewollten Ziele erreicht werden.

Der Ausschuß erwartet, daß die Landesregierung unter Berücksichtigung dessen bei landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen den Fragen nach ausreichenden Nachweisen und Kontrollen verstärkt Gewicht beimißt.

Die Landesregierung wird im übrigen gebeten, über den Ausgang des Prüfungsverfahrens durch den Europäischen Rechnungshof sowie über die Behandlung der Fälle zu berichten, in denen nach der Berücksichtigung von Verstößen die „20-v.-H.-Grenze“ unterschritten wird.

Antwort der Landesregierung vom 28. 10. 1993

Bei der Vielzahl der aktuellen Förderungsmaßnahmen und der verschiedenen Förderungsmodalitäten ist eine fehlerfreie Verwaltung der Zuwendungsmittel bei den vorhandenen personellen und sachlichen Mitteln nicht vollständig zu erreichen. Trotzdem sind die Kontrollen inzwischen auf 10 v. H. der Antragsteller erhöht worden.

Im Rahmen der von den Bewilligungsbehörden durchgeführten Überprüfungen von landwirtschaftlichen Betrieben, die am Flächenstilllegungs-Programm teilnehmen, wurde nach Berichtigung der Flächenangaben in sieben Fällen die 20 v. H.-Grenze unterschritten. In diesen Fällen wurde grundsätzlich die gesamte Beihilfe zurückgefordert und Strafanzeige wegen Verdachts des Subventionsbetruges erstattet. In einem Fall wurde aufgrund einer derartigen Anzeige eine Geldstrafe verhängt. In drei Fällen haben die betroffenen Landwirte Klage gegen die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung eingereicht; die Entscheidung hierzu steht noch aus.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Bewilligungsbehörden bei Unterschreitung der 20 v. H.-Grenze im Rahmen der geltenden Vorschriften einheitlich verfahren sind.

Zum Stand des Prüfungsverfahrens durch den Europäischen Rechnungshof (ERH) hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitgeteilt, daß eine abschließende Bewertung der in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom ERH durchgeführten Prüfung anhand seiner Prüfungsbeobachtungen sowie der daraufhin erstellten Gesamtstellungnahme der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist.

Da der ERH sich nicht weiter geäußert hat, ist davon auszugehen, daß diese Angelegenheit von dort als abgeschlossen betrachtet wird.

8. Wartung von Anlagen und Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik
(Nr. 52 der Anlage zur Drs 12/3611)

Die Landesverwaltung hat in erheblichem Umfang für Anlagen und Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik Wartungsverträge abgeschlossen, die häufig überflüssig sind.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung, Wartungsverträge für Anlagen und Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik grundsätzlich nur dann abzuschließen, wenn ein hoher Grad an Verfügbarkeit gefordert werden muß. Er bittet die Landesregierung, Regelungen zur wirtschaftlichen Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen und Geräte zu treffen.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Empfehlung der Zentralen Stelle vom 20.3.1989 — 58.1 — 02120 —, für Datensichtgeräte grundsätzlich keine Wartungsverträge abzuschließen, ist entsprechend erweitert und konkretisiert worden. Mit Runderlaß des Innenministeriums

vom 1.10.1992 (Nds. MBl. S. 1360) wurden den Landesdienststellen Hinweise zur Beurteilung der Notwendigkeit von Wartungsverträgen gegeben.

Darüber hinaus wurden auch entsprechende Hinweise in die neugefaßten „Normen, Standards und Empfehlungen für den Einsatz der IuK-Technik in der Landesverwaltung“ aufgenommen.

9. Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen und Berufskraftfahrern bei den Ministerien
(Nr. 53 der Anlage zur Drs 12/3611)

Die Landesverwaltung setzt in erheblichem Umfang Dienstkraftfahrzeuge mit Berufskraftfahrern ein, für die im Vergleich zu anderen Beförderungsmöglichkeiten verhältnismäßig hohe Kosten pro Kilometer entstehen. Die Landesregierung hat zwar in den vergangenen Jahren Dienstkraftfahrzeuge und Stellen für Berufskraftfahrer eingespart, jedoch sind auch — insbesondere durch die Einrichtung neuer Behörden — wieder welche hinzugekommen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß die Landesregierung weitere Dienstkraftfahrzeuge und Stellen für Berufskraftfahrer einspart. Er bittet insbesondere, den Fahrdienst für die Ministerien zu rationalisieren und auch andere Beförderungsmöglichkeiten, z. B. den öffentlichen Personennahverkehr oder Taxen, in Anspruch zu nehmen.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Zur Rationalisierung des Fahrdienstes sind inzwischen die sogenannten Referentenfahrzeuge der Ministerien zu fünf gemeinsamen Fahrbereitschaften zusammengefaßt worden. Die Einrichtung einer zentralen Fahrbereitschaft wurde im Einvernehmen mit dem LRH zunächst zurückgestellt. Darüber hinaus wurde durch eine Vorgriffsregelung auf die neuen Kraftfahrzeugrichtlinien unter erleichterten Voraussetzungen das Selbststeuern von Dienstkraftfahrzeugen zugelassen und damit die Möglichkeit eröffnet, bei Einsparung von Berufskraftfahrerstellen freiwerdende Dienstkraftfahrzeuge Selbstfahrern zur Verfügung zu stellen.

Nach einer halbjährigen Erprobungsphase läßt sich folgendes feststellen:

Die Bildung von Fahrbereitschaften hat sich grundsätzlich bewährt. Durchgreifende Einsparerfolge zeichnen sich jedoch noch nicht ab. Bislang konnte mit Wirkung vom 1.1.1993 in der Fahrbereitschaft des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten eine Kraftfahrerstelle und ein Dienstkraftfahrzeug eingespart werden. Eine weitere Kraftfahrerstelle wird mit Wirkung vom 1.1.1995 beim Finanzministerium in Abgang gestellt werden. In der Fahrbereitschaft des Kultusministeriums ist seit dem 1.9.1993 eine Kraftfahrerstelle probeweise nicht wiederbesetzt. Bei der Staatskanzlei ist die Einsparung eines Dienstkraftwagens beabsichtigt. Das Finanzministerium und die Staatskanzlei werden jedoch aus den Fahrbereitschaften ausscheiden, weil die Aufgabenstruktur der beteiligten Ressorts eine befriedigende Nutzung des Fahrdienstes nicht ermöglichte.

Im übrigen haben die Erfahrungen ergeben, daß die jährliche Kilometerleistung der Dienstkraftfahrzeuge sich auch bei Bildung von gemeinsamen Fahrbereitschaften nicht über die bisherige durchschnittliche Fahrleistung von 44 000 km steigern läßt. Auch in den beiden Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die — wie vom LRH für Niedersachsen vorgeschlagen — jeweils nur über einen zentralen Fahrdienst verfügen, sind keine höheren Fahrleistungen erzielt worden. (Die vom LRH angestrebte durchschnittliche Jahresfahrleistung pro Referentenfahrzeug von 60 000 km ist nach den dortigen Erfahrungen nicht erreichbar).

Unabhängig von den vorgenannten Erfahrungen bleiben die Ressorts weiter bemüht, den Forderungen des Landtages nach einem noch wirtschaftlicheren Einsatz der Dienstkraftfahrzeuge Rechnung zu tragen und die vorhandenen Referentenfahrzeuge mit Fahrer nur einzusetzen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist als die Nutzung durch „Selbstfahrer“ und die Benutzung anderer Verkehrsmittel. Daher werden Referentenfahrzeuge grundsätzlich nicht mehr für Stadtfahrten eingesetzt. Ausnahmen werden nur noch zugelassen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel — auch aus Zeitgründen — nicht möglich ist und keine Fernfahrten anstehen. Vornehmlich werden für Kurzstrecken-Dienstfahrten der öffentliche Personennahverkehr oder Taxis in Anspruch genommen. Bei der Taxenbestellung soll das bereits bei mehreren Behörden praktizierte Verfahren der sogenannten Rechnungsfahrt angewandt werden.

Nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen (Vernetzung der Ministerien) erhoffen sich die Ressorts eine noch wirtschaftlichere Auslastung des Fahrdienstes durch eine IuK-unterstützte Steuerung des Fahrer- und Fahrzeugeinsatzes. Dies soll dann durch eine gezielte Organisationsuntersuchung begleitet werden, um auch die vom Landesrechnungshof geforderte Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Kurierdienste zu erreichen. Zusätzliche Erkenntnisse für eine weitere Rationalisierung des Fahrdienstes werden schließlich aus einer Organisationsuntersuchung des zentralen Fahrdienstes in Nordrhein-Westfalen durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen erwartet, mit dessen Ergebnissen im Laufe des Jahres 1994 gerechnet wird.

10. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Landwirtschaftskammer Hannover
(Nr. 54 der Anlage zur Drs 12/3611)

Der Landesrechnungshof hat die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftskammer Hannover untersucht und Vorschläge zur Aufgabenstruktur, zur Aufbau- und Ablauforganisation, zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik sowie zum Stellenbedarf unterbreitet.

Für die Erledigung der Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten zahlt das Land den Landwirtschaftskammern einen pauschalen Verwaltungszuschuß, dessen Maßstab im wesentlichen 60 v. H. der Personalkosten der Landwirtschaftskammer ist. Die Bindung des Verwaltungskostenzuschusses an die tatsächlichen Personalkosten führt zu einem organisatorisch starren System, das wenig Anreiz bietet, eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung anzustreben. Durch eine Vielzahl weiterer zweckgebundener Mittel des Landes ist ein vom Gesetzgeber nicht gewolltes unübersichtliches Finanzgeflecht zwischen dem Land und den Landwirtschaftskammern entstanden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Landwirtschaftskammer Hannover

- 10 v. H. der Personalkosten einsparen will und damit die vom Landesrechnungshof ermittelte Einsparungsquote erfüllen wird,
- bereits verschiedene Vorschläge des Landesrechnungshofs zur Organisation (z. B. Gliederung der Hauptverwaltung, Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung) verwirklicht hat und
- die Nebentätigkeitsgenehmigungen widerrufen hat, die zu Interessenkonflikten führen können oder die mit dem Beamtenrecht oder mit dem Landwirtschaftskammergesetz nicht vereinbar sind.

Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn die Landwirtschaftskammer den übrigen Vorschlägen des Landesrechnungshofs zur Aufgabenstruktur, zur Aufbau- und Ablauforganisation sowie zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik weitgehend folgt.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, ein Konzept zur Neuordnung der Finanzierung der Landwirtschaftskammern zu entwickeln. Die Finanzierung sollte nicht an die tatsächlichen Personalkosten gebunden sein.

Über die von der Landwirtschaftskammer veranlaßten Maßnahmen und das Finanzierungskonzept der Landesregierung ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Vorschläge des Landesrechnungshofs (LRH) zur Aufgabenstruktur, zur Aufbau- und Ablauforganisation sowie zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik bei der Landwirtschaftskammer Hannover sind positiv aufgegriffen worden, und es wird versucht, diese einvernehmlich zu verwirklichen.

Die Landwirtschaftskammer Hannover verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit ihre Angelegenheiten selbst in eigener Verantwortung. Sie hat sich jedoch bereiterklärt, auch Bedenken und Anregungen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Da es sich bei den Vorschlägen des LRH um Maßnahmen handelt, die nur schrittweise zu verwirklichen sind, wird die Umstrukturierung ein fortdauernder Prozeß sein, auf den stetig eingewirkt werden muß. Gemeinsam mit Vertretern beider Landwirtschaftskammern wird gegenwärtig ein Konzept zur Neuordnung der Finanzierung erarbeitet. Dazu ist allerdings die Erhebung von Daten bei allen Dienststellen der Landwirtschaftskammern notwendig, die in Kürze abgeschlossen wird. Eine Auswertung der Daten wird danach erfolgen.

Ein abschließender Bericht wird dem Landtag zu gegebener Zeit vorgelegt werden.

III.

1. **Beschluß** vom 18.4.1991 — Drs 12/1269 — **Eisenbahnanbindung der Region Hameln**

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, in Fortsetzung der bereits eingeleiteten Initiativen zum Ausbau des Schienenverkehrs sicherzustellen, daß im Zuge des Ausbaus der Ost-West-Bahnlinien auch der Abschnitt Hildesheim—Elze—Hameln—Löhne ausgebaut wird.
2. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Rahmenvereinbarung, die im Jahre 1989 zwischen der damaligen Landesregierung und der Deutschen Bundesbahn abgeschlossen wurde, zu verbessern, indem u. a. der Bestand der gesamten Strecke zwischen Elze und Löhne, die Elektrifizierung und der Erhalt der Zweigleisigkeit garantiert werden.

Der Landtag unterstützt die Bemühungen der Landesregierung, obwohl die Bundesregierung in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der Grünen im Bundestag vom 25. Mai 1990 sowohl die Notwendigkeit der Zweigleisigkeit dieser Strecke als auch die Elektrifizierung bestritten hat.

3. Die Landesregierung wird weiterhin aufgefordert, sich für den Ausbau einer Eisenbahnstrecke Dortmund—Paderborn—Halle mit einer Nordharzstrecke über Holzminden, Kreiensen nach Goslar und einer Südharzverbindung (Altenbeken—) Northeim—Nordhausen sowie einer Querverbindung (Ruhrgebiet) — Holzminden einzusetzen. Mit der Übernahme neuer Verkehrsleistungen insbesondere im Güterverkehr könnte der begonnene Rückbau mancher Streckenabschnitte auf den eingleisigen Betrieb oder die Stilllegung verhindert werden. Die verbesserte Anbindung Südniedersachsens an die Ballungszentren in Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen würde zur Stärkung dieses Raumes beitragen.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Landesregierung hat in zahlreichen Gesprächen mit der Deutschen Bundesbahn und dem Bundesverkehrsministerium darauf hingewirkt, daß die Notwendigkeit des Ausbaus der Strecke Löhne—Hameln—Elze—Hildesheim anerkannt und deren Realisierung hohe Priorität eingeräumt wird.

In Abkehr von der bisherigen Praxis wird der Ausbau des Bundesschienenweges — wie beim Bundesfernstraßenbau seit langem der Fall — durch Gesetz beschlossen. Diesem Gesetzentwurf liegt als Anlage der Bedarfsplan bei, der die einzelnen Neu- und Ausbaumaßnahmen und deren Dringlichkeit nennt. Der Ausbau der Strecke Löhne—Hameln—Elze—Hildesheim und darüber hinaus nach Braunschweig und Wolfsburg soll neu und mit höchster Priorität („vordringlicher Bedarf“) in den Bedarfsplan aufgenommen werden. Damit ist die verkehrliche Notwendigkeit des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung dieser Strecke anerkannt. Die Maßnahme steht damit nur noch unter dem im Bundesschienenwegesausbaugesetz fixierten Finanzierungsvorbehalt.

Ferner ist der Ausbau der Strecke Paderborn—Halle als vordringlicher Bedarf in den Bedarfsplan für Bundesschienenwege aufgenommen worden. Die bisherigen Kontakte haben erkennen lassen, daß die Deutsche Bundesbahn jedoch eine Linienführung unter Berücksichtigung des Raumes Kassel favorisiert; die Landesregierung wird sich in den anstehenden Planungen auch weiterhin für eine alternative Streckenführung über Northeim/Nordhausen einsetzen.

Darüber hinaus wird die Nordharzstrecke in der Relation Dortmund—Paderborn—Halle nach den bisherigen Gesprächen keine Rolle spielen können. Aufgabe der Nordharzstrecke wird es vielmehr sein, Halle mit dem Raum Hannover/Braunschweig zu verbinden.

Angesichts des bereits begonnenen Ausbaus der Strecke Soest—Paderborn geht die Landesregierung davon aus, daß die Schienenanbindung Südniedersachsens an die Ballungszentren in Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Sachsen in den nächsten Jahren weiter verbessert wird.

2. **Beschluß** vom 15.5.1991 — Drs 12/1421 —
„**Volle Halbtagsschule**“

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Rahmenkonzept vorzulegen, das, ausgehend vom bestehenden Erlaß „Die Arbeit in der Grundschule“, die Grundschule zur Vollen Halbtagsschule weiterentwickelt. Darüber hinaus ist auch die Einbeziehung des Primarbereichs zumindest eines Teils der verschiedenen Formen der Sonderschule zu berücksichtigen.

Die volle Halbtagsschule hat das Ziel, die Grundschule bzw. den Primarbereich eines Teils der Sonderschule zu einem Lern-, Handlungs-, Erfahrungs- und Lebensraum umzugestalten, der den kindlichen Bedürfnissen besser entspricht.

Der konzeptionelle Rahmen für die volle Halbtagschule hat sich insbesondere an folgenden Aufgaben und Zielen zu orientieren,

- den Zusammenhang zwischen Erziehung und Unterricht zu wahren,
- das tägliche Zusammenleben in der Schule zu lernen und einzuüben,
- den entdeckenden und handelnden Umgang mit Lerninhalten zu berücksichtigen,
- die individuellen Lernfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu fördern,
- im Schulleben das Erziehungskonzept der Schule deutlich zu machen.

Da diese Aufgaben das Wohl aller Schülerinnen und Schüler im Auge haben, ist eine Trennung von Unterricht und Betreuung und eine damit verbundene Trennung von „betreuten“ und „nichtbetreuten“ Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Das von der Landesregierung vorzulegende Rahmenkonzept muß im Sinne einer größeren Autonomie der Schule so weit gefaßt sein, daß den Schulen Entfaltungsmöglichkeiten insbesondere bezogen auf das Erziehungskonzept, das Schulleben und die Öffnung der Schule auf das Gemeinwesen hin geboten werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum Schuljahresbeginn 1993/94 über die durchgeführten Schulversuche dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Antworten der Landesregierung vom 6.3.1992 unter Abschnitt II lfd. Nr. 12 in der Drs 12/2934 und vom 25.6.1993 unter Abschnitt III lfd. Nr. 2 in der Drs 12/5151 werden wie folgt ergänzt:

1. Rahmenkonzept für die Volle Halbtagschule

1. Stellung der Vollen Halbtagschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

Als Volle Halbtagschulen können Grundschulen und die zum Primarbereich gehörenden Schuljahrgänge von Sonderschulen geführt werden. Sie sind gemäß § 15 NSchG (neu) eine besondere Organisation allgemeinbildender Schulen. Die pädagogische Arbeit einer Vollen Halbtagschule dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche. Die bis zum Beginn des Schuljahres 1993/94 genehmigten Vollen Halbtagschulen sind Schulversuche gemäß § 14 NSchG. Ihre Laufzeit ist jeweils auf vier Jahre festgesetzt.

2. Aufgaben und Ziele

Die Volle Halbtagschule hat das Ziel, die Grundschule bzw. den Primarbereich der Sonderschule zu einem Lern-, Handlungs-, Erfahrungs- und Lebensraum auszugestalten, der den kindlichen Bedürfnissen in besonderem Maße entspricht. Sie gestaltet ihre pädagogische Arbeit auf der Basis der jeweiligen Grundsatzverträge. Sie bietet den Erziehungsberechtigten täglich gleichbleibende und verbindliche Anfangs- und Schlußzeiten und trägt damit dem Bedürfnis nach einer gesicherten Zeitplanung für Familien- und Berufsleben der Elternschaft Rechnung. In der Vollen Halbtagschule wird der Unterrichtsalltag so gestaltet, daß der lehrgangs- und fachbezogene Unterricht mit fächerübergreifenden Unterrichtseinheiten und erweiterten pädagogischen Angeboten verknüpft wird.

Übendes Lernen, Spiel- und Bewegungszeiten, individuelles Arbeiten und gemeinsame Unterrichtsphasen, Fördermaßnahmen und freie Tätigkeiten werden in den zeitlich erweiterten Unterricht integriert und ermöglichen eine rhythmisierte Gestaltung des Unterrichtsvormittags, die den körperlichen, psychischen und sozialen Bedürfnissen von Kindern besonders gut entspricht. Mehr Zeit für kindgerechte Arbeitsformen, für ein erfahrungsorientiertes, handelndes Lernen, für kreatives Arbeiten und für mehr Zuwendung wird gewonnen. Die sozialen Beziehungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern in der Volle Halbtagsschule können sich durch eine neue Qualität der Klassenlehrerfunktion und ein Schulleben, das persönliche Beziehungen auch über den rein unterrichtlichen Bereich hinaus gestattet, verbessern. Das pädagogische Konzept berücksichtigt die besonderen Bedingungen der einzelnen Schule und fördert ihre Weiterentwicklung.

Ein solches Konzept kann nur gemeinsam von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern gestaltet und verwirklicht werden.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Die Volle Halbtagsschule arbeitet auf der Basis der Erlasse „Die Arbeit in der Grundschule“ bzw. der entsprechenden Erlasse für Sonderschulen und der jeweiligen Rahmenrichtlinien.

3.2 Alle Schülerinnen und Schüler sind in der Regel an fünf Tagen in der Woche fünf Zeitstunden anwesend. Ausnahmen — eine kürzere Anwesenheitszeit — können für das erste und zweite Schuljahr in dem Konzept vorgesehen werden.

3.3 Die Umsetzung des pädagogischen Konzepts fordert flexible Organisationsformen im methodischen und didaktischen Bereich und erweiterte Formen der Kooperation von Lehrerinnen und Lehrern.

3.4 Die Berechnung des Unterrichtsbedarfs ist im Erlaß „Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen — Stundenzuweisung und Klassenbildung“ geregelt. Volle Halbtagsschulen erhalten folgenden Zuschlag je Klasse:

— Schuljahrgänge 1 und 2 bei einer täglichen Anwesenheitszeit von

4 Zeitstunden	2,5 Stunden
4,5 Zeitstunden	5,0 Stunden
5 Zeitstunden	7,5 Stunden

— Schuljahrgänge 3 und 4 3,5 Stunden.

Die Einhaltung der festgelegten Anwesenheitszeit wird vom zuständigen Schulaufsichtsamt durch Bereitstellung entsprechender Lehrerstunden sichergestellt. Sie erfolgt durch eine Vertretungsreserve bzw. durch Personalmaßnahmen wie Abordnungen oder den Einsatz von Vertretungslehrkräften.

4. Genehmigungsverfahren

Eine Volle Halbtagsschule bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Die Genehmigung wird auf Antrag des Schulträgers oder der Schule erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept der Schule vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Ein Antrag der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Der Antrag ist dem Kultusministerium bis zum 1. Februar vor Beginn des Schuljahres, ab dem eine Schule als Volle Halbtagsschule geführt werden soll, auf dem Dienstweg mit allen Unterlagen vorzulegen. Beim Schulaufsichtsamt

ist der Antrag bis zum 15. November, bei der Bezirksregierung bis zum 1. Januar einzureichen. Zu den Unterlagen gehören

- das pädagogische Konzept der Schule, in dem zumindest die Daten der Schule, die räumliche und sächliche Ausstattung, die pädagogische Zielsetzung der Schule und die vorgesehene Dauer der täglichen pädagogischen Arbeit sowie die Rhythmisierung des Tagesablaufes darzustellen sind,
- der Beschluß der Gesamtkonferenz,
- der Beschluß des Schulelternrates,
- ggf. das Ergebnis der Elternbefragung und
- der Beschluß des Schulträgers.

II.

Der Bericht über die laufenden Schulversuche „Volle Halbtagsschule“ wird dem Landtag Anfang 1994 vorgelegt.

3. **Beschluß** vom 23.10.1991 — Drs 12/2213 — **Schutzgebietskonzeption für die Elbtalau**

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Nationalpark/Schutzkonzeption Elbtalau

- In Zusammenarbeit mit den Bundesländern Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist ein länderübergreifendes Schutzkonzept für die Elbtalauen zwischen Lauenburg und Werben zu entwickeln, um diesen Naturraum zu schützen.
- Im Rahmen einer gutachterlichen Analyse ist zu prüfen, ob eine Ausweisung der Elbtalauen zwischen Lauenburg und Werben zum Nationalpark möglich ist.
- Bis Ende 1991 ist aufgrund der gutachterlichen Analyse eine grundsätzliche Entscheidung über die Schaffung eines länderübergreifenden Nationalparks zu treffen.
- Bis Ende 1992 ist gemeinsam mit den Nachbarländern ein länderübergreifendes Schutzkonzept zu entwickeln.

Das länderübergreifende Schutzkonzept sollte umfassen:

- eine Konzeption zur Vernetzung der bereits bestehenden Schutzgebiete zu einem Naturschutzgebietsverbundsystem, das der internationalen Bedeutung dieses Naturraumes gerecht wird,
 - eine Konzeption, in der die unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten sowie die verschiedenen Nutzungsansprüche und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden,
 - ein Modell einer länderübergreifenden Verwaltung des Gebietes,
 - Lösungsvorschläge für den Ausgleich von Nutzungskonkurrenzen.
2. Gleichzeitig bis zur Erstellung des länderübergreifenden Naturschutzkonzeptes die Planung und Durchführung nutzungsorientierter Vorhaben, die geeignet

sein könnten, das geplante Schutzziel zu gefährden, in Niedersachsen zurückzustellen und in diesem Sinne auch auf die anderen Bundesländer einzuwirken.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Antwort der Landesregierung vom 8.7.1992 unter Abschnitt III lfd. Nr. 10 in der Drs 12/3447 wird wie folgt ergänzt:

In ihren Bemühungen zum Schutz des Elbetales hat die Landesregierung weitere Fortschritte erzielt. Bei der auf Initiative Niedersachsens am 1.3.1993 einberufenen Umweltministerkonferenz der Elbe-Anliegerländer wurden einvernehmlich die Arbeitsziele für den länderübergreifenden Schutz und die Entwicklung der Elbtalaue festgelegt.

Nach dem Willen der Umweltministerien der beteiligten Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen soll im Elbetal ein Schutzgebietssystem geschaffen werden, das einen brandenburgisch-niedersächsischen Nationalparkbereich sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete beinhalten soll.

Die Elbtalaue soll außerdem bei der UNESCO auf der Grundlage des „Man und Biosphere“-Programmes (MAB-Programm) als Biosphärenreservat angemeldet werden. Beschlossen wurde ferner, die länderübergreifende Zusammenarbeit durch Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zu institutionalisieren (Vorstufe für eine spätere länderübergreifende Verwaltungseinheit).

Die Beschlüsse der Umweltministerkonferenz basieren auf einem von Niedersachsen in Auftrag gegebenen länderübergreifenden Naturschutz-Fachgutachten sowie Empfehlungen einer für die Elbtalaue eingesetzten Arbeitsgruppe der obersten Naturschutzbehörden der Elbe-Anrainerländer. Ein Ziel u.a. ist der bestmögliche Schutz des Elbetales und ein differenziertes, den landschaftlichen und nutzungsbezogenen Gegebenheiten gerecht werdendes Schutzgebietssystem in dem gemeinsamen Schutzkonzept.

Die beteiligten Bundesländer arbeiten nunmehr an der Umsetzung der gefaßten Beschlüsse. Ein Rohentwurf der Anmeldeunterlagen für das geplante Biosphärenreservat ist im Juni dem MAB-Büro in Bonn zugeleitet worden. Die Bezirksregierung Lüneburg wird die Ausweisung von Naturschutzgebieten im Elbetal unter Beachtung des vorgegebenen Zielkonzeptes als besonderen Arbeitsschwerpunkt ausgestalten. Das Umweltministerium befaßt sich mit der Detaillierung der Nationalparküberlegungen und wird bis zum Herbst 1994 ein Konzept für die aufzubauende Arbeitsgemeinschaft (einschließlich eines Entwurfs für eine Verwaltungsvereinbarung) erstellen.

Neben naturschutzfachlichen Vorgaben werden auch Lösungsvorschläge für den Ausgleich von Nutzungskonkurrenzen erarbeitet. Für den niedersächsischen Teil des Elbetales werden daher Bestandsaufnahmen und Konfliktlösungskonzepte für die Sachbereiche „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Hochwasserabfluß und Hochwasserschutz“, „Tourismus“ und „Wirtschaft und Verkehr“ ausgearbeitet, die Vorschläge für die Abstimmung von Naturschutzerfordernissen und Nutzungsinteressen enthalten werden.

In bezug auf die Projektierung und Verwirklichung von Eingriffen hat die Umweltministerkonferenz gefordert, daß im Elbetal keine Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, die die ökologischen Funktionen der Elbe und der Elbe-Niederung beeinträchtigen und wertvolle Landschaftsteile und Biotoptypen gefährden können.

Die Naturschutzverwaltung bemüht sich darum, für Konfliktfälle mit den verschiedenen Fachplanungsträgern geeignete Lösungsmodelle zu entwickeln, so zum Beispiel bei der Erarbeitung zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz abgestimmten Grundsätzen für Hochwasserschutzmaßnahmen im Amt Neuhaus. Die Problematik eines Ausbaus der Elbe und ihrer Unterhaltung für die Schifffahrt soll möglichst gutachtlich untersucht werden, um Grundlagen für die mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu führende Diskussion zu gewinnen.

4. **Beschluß** vom 23.1.1992 — Drs 12/2688 —

Konzertierte Aktion für den deutschen Kalibergbau und die Kalibranche

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. unverzüglich eine Bundesratsinitiative einzuleiten, um über den Bund zu erreichen, daß
 - 1.1 die negativen Weltmarkteinflüsse auf den deutschen Kalibergbau und die deutsche Kaliindustrie nicht einseitig zu Lasten niedersächsischer Standorte, Betriebe und Belegschaften gehen und
 - 1.2 auf Grund innerdeutscher Wettbewerbsverzerrungen in Folge einer mangelhaft koordinierten Sanierungspolitik des Bundes bzw. der Treuhand in den ostdeutschen Bundesländern die Situation auf dem Kalisektor für die Werke in Niedersachsen und Hessen sich nicht in unverträglicher Weise zusätzlich verschärft;
2. einen eigenen Beitrag zur Entwicklung eines Zukunftskonzepts für den deutschen Kalibergbau und die Kalibranche zu leisten,
 - 2.1 das den seit Monaten unkoordiniert laufenden und sich dramatisch zuspitzenden Anpassungsprozeß in den betreffenden Bundesländern sozialverträglich abfedert,
 - 2.2 das ausgehend von einer realistischen Standortbestimmung des deutschen Kali auf dem Weltmarkt und unter Einbeziehung betriebs- und volkswirtschaftlicher Daten dem Bergbau und der Branche längerfristige Perspektiven eröffnet,
 - 2.3 das die Kosten zur Beseitigung von Altlasten, für zukünftige unverzichtbare Umweltschutzmaßnahmen und notwendige Rationalisierungs- und Entwicklungsprogramme einbezieht,
 - 2.4 das Ansätze der Diversifizierung insbesondere zur Standort- und Arbeitsplatzsicherung unterstützt,
 - 2.5 das die gewerkschaftlichen Vorschläge, Kaliprodukte in die deutsche Entwicklungshilfepolitik einzubeziehen, aufgreift und
 - 2.6 das das wissenschaftlich-technische Know-how im Kalibergbau und in der Kaliwertung als Bestandteil der niedersächsischen Hochschul- und Industriestruktur erhalten hilft;
3. in Abstimmung mit den Gewerkschaften und mit wirtschaftlicher und organisatorischer Unterstützung der in der Kalibranche engagierten Unternehmen bzw. Konzerne die o. a. Aspekte in einer konzertierten Aktion zur Sicherung des deutschen Kalibergbaus und der Kaliindustrie umzusetzen.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die schlechte wirtschaftliche Lage der Kaliindustrie, an deren Weltproduktion neben den führenden Anbietern GUS und Kanada Deutschland zu ca. 18 v. H. beteiligt ist, ist gekennzeichnet durch weltweite Überkapazitäten und einen dadurch

verursachten Verfall der Weltmarktpreise. Es ist nicht erkennbar, daß sich die Absatzsituation langfristig nachhaltig verbessert.

Vor diesem Hintergrund hatte eine auf der Wirtschaftsministerkonferenz im März 1991 auf Vorschlag des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr unter Vorsitz Niedersachsens einberufene ad-hoc-Arbeitsgruppe der Länder Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unter Einbeziehung des Bundesministers für Wirtschaft, der Treuhandanstalt, der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, der Mitteldeutschen Kali AG und der Kali und Salz AG ein Zukunftskonzept entwickelt, um eine längerfristige Perspektive für die Branche aufzuzeigen. Der Bericht hierüber war im November 1991 den Wirtschaftsministern der Länder und des Bundes und allen Beteiligten vorgelegt worden. Er ist auch dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr des Landtages zugegangen. Seither wurden von den Beteiligten die einzelnen Handlungsschritte zur Fusion beider Gesellschaften unternommen.

Am 18.12.1992 erfolgte eine weitere mündliche Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses durch die Landesregierung.

Zu 1:

Die Einleitung einer Bundesratsinitiative zur Wahrung der niedersächsischen Interessen gegenüber dem Bund hat sich aufgrund der weiteren Entwicklung als nicht mehr zweckmäßig erwiesen. Der vom Landtag vorgegebenen Zielsetzung konnte auf andere Weise nachgekommen werden. Der Bund war über die Treuhandanstalt und das Bundesministerium für Wirtschaft in die Überlegungen zur Umsetzung der von der ad-hoc-Arbeitsgruppe getroffenen Vorschläge konstruktiv einbezogen. Der Bundesminister der Finanzen hat die Treuhandanstalt um aktive Begleitung des von der Landesregierung Thüringen einzuleitenden Umstrukturierungsprozesses für die Kaliregion gebeten.

Zu 2 und 3:

Als einen Kernpunkt für Anpassungsmaßnahmen der Kaliindustrie hatte die ad-hoc-Arbeitsgruppe eine enge Kooperation der beiden deutschen Kaliunternehmen Kali und Salz AG und Mitteldeutsche Kali AG vorgeschlagen. Diese Anregung mündete in ein konkretes Fusionskonzept, dem Vorstände und Aufsichtsräte der beteiligten Unternehmen sowie der Vorstand und der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt zugestimmt haben. Die Fusion wird auch von der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mitgetragen.

Das Vertragswerk ist im einzelnen ausgearbeitet und die Fusion vom Bundesfinanzministerium genehmigt. Die Hauptversammlung der Kali und Salz AG hat dem Vertragswerk zugestimmt. Die Fusion gilt aber erst dann als erfolgt, wenn sie durch die EG-Kommission freigegeben wird. Dieser letzte Verfahrensschritt bzw. die Entscheidung hierüber wird binnen der nächsten vier Monate erwartet.

Im Zuge der Fusion gehen voraussichtlich in Niedersachsen und Hessen je ca. 800 Arbeitsplätze, in Thüringen ca. 1800 Arbeitsplätze verloren. Trotz dieser schmerzhaften Auswirkungen erscheint das Konzept, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben, unumgänglich, um die Überlebensfähigkeit der deutschen Kaliindustrie als Ganzes in dem bestehenden Wettbewerb auf den europäischen und den Weltmärkten zu sichern.

Der Kapazitätsabbau und die Konzentration der Produktion innerhalb der nächsten fünf Jahre werden in Niedersachsen zur Stilllegung des Grubenbetriebes des Werkes Bergmannsseggen-Hugo (Lehrte/Sehnde) und der Kali- und Steinsalzwerke Niedersachsen-Riedel (Hänigsen und Wathlingen) führen. Eine Abmilderung der

dadurch eintretenden negativen Auswirkungen in der Region sieht die Landesregierung insbesondere in der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen. Als Sofortmaßnahmen hat sie den betroffenen Gemeinden ideelle und soweit möglich finanzielle Hilfen bei der Schaffung neuer Gewerbe- und Industrieflächen für Ansiedlungen angeboten. Sie wird insbesondere die Bemühungen um Neuansiedlungen über die Einschaltung der Investment Promotion Agency Niedersachsen (IPA Niedersachsen) intensiv begleiten.

Auf Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ist es gelungen, einen Beschluß des Planungsausschusses „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ herbeizuführen, wonach der Ortsteil Hänigsen der Gemeinde Uetze, Landkreis Hannover, ab 1.1.1994 Fördergebiet wird — so wie bisher schon die Gemeinde Wathlingen, Landkreis Celle.

Im Zuge der Strukturanpassung initiiert die Kali und Salz AG zunehmend unternehmerische Aktivitäten im Bereich der Abfallwirtschaft und verläßt damit den traditionellen Bergbau. Sofern dies zu erfolversprechenden Vorhaben führt, wird deren Realisierung durch die Landesregierung ebenfalls nachhaltig unterstützt. Dies gilt insbesondere für die Untersuchung, Genehmigung und Errichtung einer Untertagedeponie im Werk Niedersachsen/Riedel in Hänigsen. Das Unternehmen hat inzwischen in seinem Werk Sigmundshall in Bokeloh damit begonnen, mit einem Investitionsaufwand von 45 Mio. DM eine Recyclinganlage für Aluminiumschlacke zu errichten. Damit werden vor Ort nicht nur der Absatz von Salzprodukten und damit ca. 650 Arbeitsplätze gesichert, sondern es werden nach Inbetriebnahme der sog. Rekal-Anlage 1995 weitere rd. 20 Arbeitsplätze in Bokeloh und weitaus mehr in der Aluminium-Sekundärindustrie zur Verfügung gestellt.

5. **Beschluß vom 11.12.1992 — Drs 12/4221 —**

Regionalausschuß gemäß Artikel 198 a des Maastrichter Vertrages

Der Landtag erwartet von der Landesregierung, daß sie für den „Ausschuß der Regionen“ gemäß Artikel 198 a des Vertrages über die Europäische Union (EU) als ordentliche Mitglieder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesregierung, eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landtages sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bundesregierung vorschlägt.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Regierungschefs der Länder haben im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 25.3.1993 folgende Regelung für die Entsendung der Mitglieder in den Ausschuß der Regionen der Europäischen Union (24 Sitze) beschlossen:

- jedes Land erhält einen Sitz,
- drei Sitze erhalten die kommunalen Spitzenverbände zur Besetzung mit gewählten Vertretern,
- die restlichen fünf Sitze rollieren unter den Ländern in der Reihenfolge nach Einwohnerzahl.

Niedersachsen benennt damit je zwei Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses.

Die Landesregierung hat als Mitglieder im Ausschuß der Regionen der Europäischen Union

Herrn Minister Jürgen Trittin,
Herrn Landtagsabgeordneten Udo Mientus

und als dessen Vertreter bzw. Vertreterin

Herrn Staatssekretär Frank Ebisch,
Frau Brigitte Jankowski, Bürgermeisterin der Stadt Bomlitz,

benannt.

Die Landesregierung hat damit der Landtagsentschließung Rechnung getragen und auch ein Zeichen gegenüber den niedersächsischen Kommunen gesetzt.

6. **Beschluß vom 21.1.1993 — Drs 12/4405 —
Umsetzungsprogramm zur Vermeidung und Verminderung von Sondermüll in
Niedersachsen**

Der Landtag begrüßt die vielfältigen abfallpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Landesregierung und fordert sie auf, in Umsetzung des kürzlich vorgelegten Gutachtens „Strategieentwicklung für die Erstellung eines Sonderabfall-Vermeidungs- und Verminderungsplanes für Niedersachsen“ ein umfassendes Programm zur Sonderabfallvermeidung und -verminderung vorzulegen, das sich an folgenden Eckpunkten orientiert:

1. **Zielvorgaben**

Die Landesregierung verfolgt in ihrer Abfallpolitik in erster Priorität das Ziel, bei allen Produktionsprozessen, bei denen in irgendeiner Form besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder durch ihre Menge besonders problematische Abfälle anfallen, auf eine Vermeidung und Verminderung dieser Abfälle hinzuwirken. Dabei ist auf den Pfaden Abluft, Abwasser, Abfall und Reststoffverwertung eine größtmögliche Schadstoffminderung anzustreben. Nicht vermeidbare und verminderbare Abfälle und Reststoffe sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so zu behandeln und abzulagern, daß nach bestem Wissen die Beeinträchtigung von Mensch und Ökosystem so gering wie möglich gehalten wird.

Ein Umsetzungsprogramm des Landes zur Vermeidung und Verminderung des Sondermülls muß ständig weiterentwickelt werden. Langfristig ist das Handeln der Landesregierung auf die Durchsetzung geschlossener Stoffkreisläufe anzulegen.

2. **Zeitvorgaben**

Die Landesregierung begründet eine kurz- und mittelfristig angelegte Politik der Abfallvermeidung, die mit einem komplexen Netz von verschiedenen Strategien, Instrumenten und Verantwortlichkeiten arbeitet, und setzt sich zeitlich definierte Ziele.

Die Landesregierung gibt im Abstand von zwei Jahren einen Bericht zur Abfallvermeidung heraus, der branchen- und produktbezogene Abfallbilanzen enthält. Die Darstellung der Verwirklichung geschlossener Stoffkreisläufe bei Produktionsverfahren und in der Herstellungskette von Produkten ist in diesen Berichten besonders hervorzuheben.

3. **Instrumente zur Umsetzung**

Die Landesregierung entwickelt Umsetzungsstrategien, bei denen alle ihr zur Verfügung stehenden ökonomischen, ordnungsrechtlichen und politischen Instrumente optimal eingesetzt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- 3.1 Stärkung des Vollzugs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
 - Vollzug des BImSchG hinsichtlich der Vermeidung und Verminderung von Produktionsabfällen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).
 - Weitere personelle Verstärkung der Gewerbeaufsichtsämter, Einführung eines gemeinsamen, effektiven Informationssystems.
 - Es sind Möglichkeiten zu überprüfen, inwieweit bestehende Vollzugsdefizite bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Gewerbeaufsicht durch die übergangsweise Beteiligung Dritter an diesen Aufgaben abzubauen sind.
 - Konsequenter Vollzug der Reststoffbestimmungsverordnung auf Landesebene.
 - Intensivierung der Schulung und Weiterbildung der Gewerbeaufsicht.
 - Die Vermeidungs-, Verminderungs- und Verwertungspotentiale bei bestehenden, nach BImSchG genehmigten Anlagen, sind zu untersuchen. Hier sind Lösungen über Konsensfindung und über nachträgliche Anordnungen der Behörden zu suchen.
- 3.2 Abfallbilanzen
 - Einführung einer jährlichen Reststoff/Abfallerklärung für alle Industrie- und Gewerbebetriebe ab einem bestimmten Produktionsumfang oder bei Einsatz von Stoffen in der Produktion, die den Anfall problematischer Reststoffe/Abfälle erwarten lassen.
- 3.3 Differenzierung zwischen Abfallbehandlung (-beseitigung) und -verwertung
 - Erarbeitung verbindlicher Kriterien für die Schadlosigkeit von Verwertung von Abfällen und Reststoffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und nach AbfG) durch Erlass von Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.
- 3.4 Verhinderung des Abfallexports
 - Verhinderung des Exports von Abfällen und Reststoffen über eine restriktive Handhabung der Exportgenehmigungen nach § 13 AbfG.
- 3.5 Abfallabgabe
 - Weiterentwicklung des Abfallabgabengesetzes zu einem Instrument der konsequenten Vermeidung von Sonderabfällen auf der Grundlage der Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes.
- 3.6 Beratungsagentur
 - Intensivierung des Beratungsangebots zur Sonderabfallvermeidung besonders für Kleinunternehmen und mittelständische Unternehmen und das Handwerk durch die dafür geeigneten Institutionen und Einrichtungen (z.B. Innungen, IHKs, IGs) und über die Einrichtung einer Beratungsagentur.
- 3.7 Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)
 - Aufnahme von Abfallvermeidung als ein Unternehmensziel der NGS.
- 3.8 Förderung von Modellvorhaben
 - Förderung von beispiel- und vorbildhaften Pilotprojekten der Abfallvermeidung und der schadlosen Verwertung von Reststoffen.

3.9 Ökologiefonds

- Bevorzugte Gewährung von Fördermitteln des Ökologiefonds und aus dem Aufkommen der Abfallabgabe für Investitionen zur Einführung abfallarmer Produktionsweisen und für Innovationen zur Einführung langlebiger Produkte.

3.10 Kooperationsmodelle

- Es ist anzustreben, in Kooperationsvereinbarungen mit niedersächsischen Unternehmen Sonderabfallvermeidungsziele festzulegen.

4. Übereinstimmung der Sonderabfallvermeidungsmaßnahmen mit der Behandlungs- und Ablagerungskonzeption

Eine Konzeption für die Behandlung und Ablagerung von Sonderabfällen hat sich in erster Priorität an den Abfallvermeidungsmaßnahmen zu orientieren und darf diese weder behindern noch ihnen zuwiderlaufen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dies insbesondere durch folgende Maßnahmen sicherzustellen:

4.1 Abfallvermeidungsplan

- für die zu behandelnden oder zu deponierenden Abfälle und Reststoffe ist ein differenzierter Maßnahmenplan zur Abfallvermeidung zu entwickeln.

4.2 Abfalltrennung

- Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß Abfälle und Reststoffe vom Ort des Anfalls an sortenrein gesammelt und gelagert werden;
- Produktion, Vermeidungsberatung und Behandlung von Sondermüll müssen miteinander gekoppelt sein bzw. werden. Erzeuger sind an Behandlungsanlagen zu binden.

4.3 Zwischenlager

- Zwischenlager und logistische Sammellager müssen die oben genannten Kriterien erfüllen und in eine branchen- und abfallartenorientierte Sammellogistik eingebunden sein.
- Es ist technisch und rechtlich zu prüfen, inwieweit Abfälle, für die derzeit keine ökologisch vertretbaren Behandlungsverfahren zur Verfügung stehen und deren Deponierung ebenfalls nicht verantwortbar ist, in „Parkhäusern“ mit höchstem sicherheitstechnischen Standard zwischengelagert werden können, mit dem Ziel, sie zu behandeln oder zu verwerten, sobald entsprechende Verfahren zur Verfügung stehen.

4.4 Forschung

- Die Weiterentwicklung und Neuentwicklung von umweltschonenderen (biologischen, chemisch-physikalischen) Verfahren zur Behandlung von Sondermüll wird durch das Land gefördert. Ergebnisse werden über die Beratungsagentur breit nutzbar gemacht.

5. Konsensprinzip

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine breite Konsensbildung bei der niedersächsischen Bevölkerung und der niedersächsischen Wirtschaft, den Kommunen, Verbänden und Interessengruppen für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Problembewältigung Sondermüll aktiv herbeizuführen.

Die Landesregierung hat als ihre wichtigste Aufgabe den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einflüssen sicherzustellen. Um dieser Aufgabe nachzukommen, greift sie vermittelnd in konkrete Konflikte ein.

6. Langfristige Produktpolitik

Die Landesregierung wird aufgefordert, Ansätze einer neuen, sozialökologisch orientierten Produktpolitik zu initiieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und umzusetzen. Diese Produktpolitik umfaßt auf Landes- und Bundesebene unter anderem folgende Initiativen:

- für Produkte mit hoher Abfallrelevanz hinsichtlich ihrer Menge und ihrer Beschaffenheit — einer hohen Schwierigkeit bei ihrer Behandlung oder Ablagerung, ihres hohen Gefährdungspotentials für das Ökosystem — werden Produktlinienanalysen in Auftrag gegeben bzw. ihre Durchführung unterstützt, um die Datengrundlage für eine ökologisch ausgerichtete Wirtschaftspolitik zu erhalten. Auf der Basis dieser und bereits vorliegender Erkenntnisse wird ein Programm für einen ökologischen Umbau der Wirtschaft konzipiert.
- Der Gebrauch langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte ist nach Möglichkeit zu fördern.
- Die Landesregierung initiiert eine Arbeitsgruppe zur Sichtung der ökologischen Probleme der Automobilindustrie. Im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Beseitigung von Automobilen fallen die größten Mengen an Abfällen und Schadstoffen in Niedersachsen an. Es ist deshalb notwendig, die Möglichkeiten einer Umsteuerung dieser Industrie mit allen Betroffenen bis hin zu den Verbrauchern zu erörtern.
- Das Land soll Vorreiter sein bei der Nutzung von abfallarm und umweltverträglich hergestellten Produkten. Dies ist über Vergabeordnungen und die Richtlinien für das Beschaffungswesen sicherzustellen.
- Das Land sichert seine Maßnahmen über entsprechende Bundesratsinitiativen ab, z. B. über eine notwendige Änderung des § 5 BImSchG mit dem Ziel, die Vermeidung von Reststoffen in der Priorität über die Verwertung zu stellen.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

1. Konzept zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen

Ausgehend von dem Gutachten „Strategieentwicklung für die Erstellung eines Sonderabfallvermeidungs- und -verminderungsplanes in Niedersachsen“ hat die Landesregierung im „Sonderabfallkonzept Niedersachsen“ (Entwurf 1992) das abfallwirtschaftspolitische Ziel formuliert, im Planungszeitraum 1996/97 das prognostizierte Abfallaufkommen um ca. 1 Mio. Tonnen Sonderabfall pro Jahr zu reduzieren.

Zur Umsetzung dieser Zielvorstellungen ist auf dem Abfallgipfel am 29.9.1992 zwischen der niedersächsischen Wirtschaft und der Landesregierung ein hohes Maß an Kooperation in diesem Bereich vereinbart worden. Die Wirtschaft unterstützt die Einschaltung von externen Gutachtern, die vom Land finanziert und im Einvernehmen mit der Wirtschaft bestellt werden sollen.

Es ist daher Aufgabe des Umweltministeriums, unverzüglich ein Vollzugsprogramm zu erstellen und seine Umsetzung unmittelbar einzuleiten. Wie bereits in der Antwort der Landesregierung vom 10.3.1993 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Zachow (Drs 12/4671) dargelegt, wird die Landesregierung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die vorhandenen Reduktions-

potentiale umfassend und zeitnah auszuschöpfen versuchen. Zur Unterstützung der für den Vollzug dieses Programms zuständigen Gewerbeaufsichtsverwaltung ist beabsichtigt, externe Sachverständige einzuschalten.

In einem ersten Schritt wird ausgehend von aktualisierten Abfalldatenmengen und prioritär festgelegten Abfallgruppen, auf der Basis einer Erzeugerstrukturanalyse, ein anlagenbezogenes Umsetzungskonzept für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige industrielle und gewerbliche Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entwickelt. In einem zweiten Schritt sollen dann anlagenspezifisch externe Sachverständige im Auftrage des Umweltministeriums die Vermeidungs- und Verwertungspotentiale im einzelnen ermitteln und in enger Abstimmung mit der zuständigen Gewerbeaufsichtsverwaltung konkrete Handlungsempfehlungen erarbeiten, die diese in unmittelbares Verwaltungshandeln umsetzen kann.

Dieses Umsetzungskonzept befindet sich in der ministeriumsinternen Feinabstimmung und soll im Spätsommer mit den Wirtschaftsvertretern diskutiert werden. Nachdem Einigkeit über die Vorgehensweise erzielt wurde, ist der Kreis der Sachverständigen festzulegen. Nach Vorlage der Angebote soll die Entscheidung für die einzuschaltenden Sachverständigen im Einvernehmen mit der Wirtschaft getroffen werden. Das abzuarbeitende Programm soll vorläufig einen Zeitumfang von ca. 15 bis 18 Monaten haben. Es ist beabsichtigt, dieses Vollzugsprogramm zur Vermeidung und Verwertung von Reststoffen und Abfällen ständig weiter zu entwickeln.

In Erfüllung der Landtagsentschließung ist beabsichtigt, die im Rahmen des Vollzugsprogramms gewonnenen Kenntnisse zu einem Bericht zur Abfallvermeidung und -verwertung zusammenzufassen. Dieser Bericht ist entsprechend den Vorgaben des Landtages erstmalig in 1995 zu erstellen.

2. Instrumente der Umsetzung

Politisches Ziel des Landes Niedersachsen ist es, die Abfallentsorgungsplanung in enger Verzahnung mit einem massiven Programm zur Ausschöpfung sämtlicher Abfallreduktionspotentiale durch Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen durchzuführen, um so Überkapazitäten zu vermeiden und die Akzeptanz für die Entsorgung der nach Ausschöpfung aller Abfallreduktionspotentiale verbleibenden Restabfälle zu stärken. Vor diesem Hintergrund entwickelt und unterstützt die Landesregierung Umsetzungsstrategien auf allen Ebenen, bei denen alle ihr zur Verfügung stehenden ökonomischen, ordnungsrechtlichen und politischen Instrumente eingesetzt werden.

Zentrale Elemente bei dieser Vorgehensweise sind das Vollzugsprogramm zur Vermeidung und Verwertung von Reststoffen und Sonderabfällen sowie der Abschluß von freiwilligen Vereinbarungen von Politik und Wirtschaft zur Abfallreduktion mit konkreten Zielen und Terminen. Flankierende Maßnahmen zur Unterstützung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen sind vor allem:

- die Erhebung einer Abgabe auf besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Grundlage des Niedersächsischen Abfallabgabengesetzes;
- Übernahme des EG-Rechts (Bundesebene);
- Vereinheitlichungen zwischen BImSchG und Abfallgesetz, insbesondere abfallvermeidende Verpflichtungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (Bundesebene);

- konsequente EDV-gestützte Umsetzung der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (Land);
- Novellierung des Niedersächsischen Abfallgesetzes, insbesondere Verpflichtung zur Sonderabfallberatung durch sachverständige Stellen und das Erstellen betrieblicher Sonderabfallkonzepte (Land), Verstärkung des Beratungsangebotes, Weiterentwicklung der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH (NGS) als Abfallberatungsagentur (Land);
- Vereinheitlichung der Beurteilung der Verwertung von Reststoffen, vor allem durch Erarbeitung verbindlicher Kriterien für die Schadlosigkeit der Verwertung durch Erlass von Verwaltungsvorschriften und Richtlinien im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall und des Länderausschusses für Immissionsschutz (Bund/Länder);
- Intensivierung der Gewährung von Fördermitteln des Ökologiefonds und aus dem Aufkommen der Abfallabgabe für Investitionen zur Einführung abfallarmer Produktionsweisen und für Innovationen zur Einführung langlebiger Produkte (Land);
- Intensivierung der Arbeit der Regierungskommission zur Vermeidung und Verwertung von Reststoffen und Abfällen (Land).

3. Entsorgung

In dem Gutachten „Strategieentwicklung für die Erstellung eines Sonderabfallvermeidungs- und -verminderungsplanes für Niedersachsen“ sind für prioritäre Abfallarten theoretisch-technische und praktisch-technische Reduktionspotentiale ermittelt worden. In diesem Gutachten wurden die für den Planungshorizont 1996/97 zu erwartenden Sonderabfallmengen, entsprechend dem Entsorgungshinweis im Abfallartenkatalog der TA Abfall, den dort bezeichneten Entsorgungswegen zugeordnet. Danach ist bei Ausschöpfung aller technischen Umsetzungspotentiale und unter Anwendung aller geplanten Umsetzungsstrategien statt einer Zunahme der Sonderabfallmenge auf 2,3 Mio. Tonnen eine Abfallmengenreduktion bezogen auf die gesamte Abfallmenge auf 1,3 Mio. Tonnen bis zum Jahre 1996/97 erreichbar.

Für die nicht weiter vermeid- und verwertbaren Abfälle sieht das Sonderabfallkonzept Niedersachsen (Entwurf 1992) vor, unter Einbeziehung eines norddeutschen Entsorgungsverbundes Entsorgungsautarkie anzustreben. Die konkreten Entsorgungsvorhaben wurden im September 1992 mit der Wirtschaft abgestimmt („Abfallgipfel“). Hinsichtlich des gegenwärtig vorliegenden Sachstandes wird auf die Antwort der Landesregierung vom 16.8.1993 zur Landtagsentschließung „Sonderabfallablagerung auf der Deponie Schönberg — Kooperation im norddeutschen Verbund zur Vermeidung, Verminderung, Behandlung und Ablagerung von Sonderabfällen“ (Drs 12/4394) verwiesen.

4. Langfristige Produktpolitik

Die Landesregierung unterstützt alle Ansätze einer ökologisch orientierten Produktpolitik im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Dies gilt besonders für den Gebrauch langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, aber auch hinsichtlich einer Vorreiterrolle des Landes bei der Nutzung von abfallarmen und umweltverträglich hergestellten Produkten.

Dies zeigt sich auch durch die Arbeit der im Rahmen der Niedersächsischen Regierungskommission zur Vermeidung und Verwertung von Reststoffen und Ab-

fällen eingerichteten Arbeitskreise „Elektronikschrott“ und „Polyurethanschäume“. Da im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Beseitigung von Automobilen große Mengen an Abfällen in Niedersachsen anfallen, ist ein Arbeitskreis zum Thema Kfz-Recycling eingerichtet worden. Die Themen „Elektronikschrott“ und „Kfz-Recycling“, aber auch Kriterien für einen produktorientierten Wirtschaftsansatz, die die Umweltverträglichkeit einer Produktion oder eines Produktes konkret zu beschreiben versuchen, waren Gegenstand des mit der Wirtschaft auf dem Abfallgipfel vereinbarten und am 7.6.1993 im Congresszentrum Hannover durchgeführten Sonderabfallsymposiums.

Im November 1993 wird ein von den Umweltverbänden und dem Umweltministerium gemeinsam veranstaltetes Symposium zu Fragen der Produktgestaltung durchgeführt. Die Vertreter der Wirtschaft haben bei einem Gespräch über die Umsetzung der Vereinbarungen des Abfallgipfels ihre Bereitschaft erklärt, diese Veranstaltung zu unterstützen und die Auffassungen der Industrie einzubringen.

Um eine umweltverträgliche Produktgestaltung zu erreichen, ist aber in erster Linie der Bundesgesetzgeber gefragt. Er muß klare und eindeutige Ziele einer Produktverantwortung festlegen. Diese Ziele lauten: Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit und Reparaturfreundlichkeit der Erzeugnisse sowie Energie- und Rohstoffeinsparung bei der Herstellung. Die Landesregierung wird alles in die Wege leiten, um diese Ziele der Produktverantwortung auf Bundesebene eindeutig festzulegen und so der Wirtschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, die sie zu beachten hat.

7. **Beschluß vom 17.2.1993 — Drs 12/4535 — Verbesserung der Altenpflegeausbildung**

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat für ein Bundesgesetz zur Regelung der Altenpflegeausbildung einzutreten. Das Ausbildungsgesetz soll sich an folgenden Anforderungen und Zielen orientieren:
 - die Ausbildungszeit zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger wird von zwei auf drei Jahre mit dem Ziel höherer Praxisanteile in den stationären, teilstationären und ambulanten Tätigkeitsfeldern erhöht;
 - Zahlung einer von allen Kostenträgern über den Kosten- und Pflegesatz aufzubringenden Ausbildungsvergütung, soweit diese nicht durch AFG-Mittel aufgebracht wird;
 - eine Verkürzung der Ausbildung soll nur dann möglich sein, wenn eine qualifizierte Ausbildung in einem verwandten Tätigkeitsfeld vorliegt;
 - Gewährung von Schulgeldfreiheit.
2. Die Kosten für die Ausbildung sollen in Zukunft über die von der Bundesregierung geplanten Pflegeversicherung abgedeckt werden.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zu der angestrebten bundesgesetzlichen Regelung die Schulgeldfreiheit zu erhalten.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Hochschulen Ausbildungsgänge sowie Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich der Altenpflege zu entwickeln, um qualifizierten Nachwuchs für die Leitungsfunktionen zu sichern und den Beschäftigten Entwicklungsperspektiven zu eröffnen.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

1. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Altenpflegeausbildung sind Teil eines Gesetzesantrages des Landes Hessen im Bundesrat vom 25.2.1993 (BR-Drs. 142/93). Nach verfassungsrechtlichen Einwendungen des Rechtsausschusses sind die Beratungen im Ausschuß für Familie und Senioren zunächst vertagt worden; das Land Hessen hat jedoch beantragt, die Beratungen in diesem Ausschuß wieder aufzunehmen.

Niedersachsen hat in den bisherigen Ausschußberatungen unter Zurückstellung von verfassungsrechtlichen Bedenken den hessischen Entwurf unterstützt.

Das Ergebnis der weiteren Beratungen im Bundesrat bleibt abzuwarten.

2. Im Zuge der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (BT-Drs. 12/5262) ist von Niedersachsen ein Antrag zur Finanzierung der Ausbildungen der Pflegepersonen und der Ausbildungsvergütungen über einen Zuschlag auf die Pflegevergütung vorbereitet worden. Der Landesantrag ist jedoch nicht gestellt worden, da der Gesetzentwurf als ganzer noch nicht für beratungsfähig gehalten wurde. Das Ergebnis der weiteren Beratungen ist abzuwarten.
3. Die Landesregierung hat die Ausbildungen in der Altenpflege zum 1.8.1993 in die novellierten Finanzhilfebestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes einbezogen. Darüber hinaus wird die Schulgeldfreiheit durch die Zahlung von Zuwendungen des Sozialministeriums auch weiterhin sichergestellt.
4. In Niedersachsen wurden bisher folgende Studiengänge im Bereich Kranken- und Altenpflege eingeführt:
 - a) Weiterbildungsstudium für Lehrpersonal an Schulen des Gesundheitswesens an der Universität Osnabrück,
 - b) Weiterbildungsstudium Pflegedienstleitung im Krankenhaus an der Fachhochschule Osnabrück,
 - c) Diplomstudiengang Krankenpflegemanagement an der Fachhochschule Osnabrück,
 - d) Weiterbildungs-, Aufbau- und Ergänzungsstudium Psychologische und Soziale Alternswissenschaft an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta.

Darüber hinaus werden in Niedersachsen Vorbereitungen getroffen, den Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaften, Schwerpunkt Altenpflege/Heilerziehungspflege mit einer jährlichen Kapazität von zunächst 20 Ausbildungsplätzen an der Universität Osnabrück einzurichten.

**8. Beschluß vom 17.2.1993 — Drs 12/4536 —
Gründung der „Region Harz“**

1. Der Landtag begrüßt die auf kommunaler Ebene ergriffenen Initiativen zur Verbesserung der länderübergreifenden Zusammenarbeit in der Region Harz.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Zielsetzung dieser Initiativen, nämlich die Schaffung einheitlicher wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Lebensverhältnisse in der Harzregion, organisatorisch zu unterstützen.

3. Der Landtag fordert die Landesregierung ferner auf, für die länderübergreifende Zusammenarbeit in der Region Harz mit Sachsen-Anhalt und Thüringen Gespräche darüber zu führen, ob die Bereitschaft besteht, ein Instrument ähnlich der gemeinsamen Landesplanung Niedersachsen mit Bremen und Hamburg zu entwickeln.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Harz mit dem Ziel der Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung. Gemeinsam mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde daher frühzeitig das „Pilotprojekt Harz“ initiiert, um im Querschnitt der strukturpolitischen Aufgabenfelder die Gesamtentwicklung des Harzes zu fördern.

Die Landesregierung hat zur Intensivierung einer breit angelegten Zusammenarbeit zwischen dem Regionalverband Harz und Institutionen aus Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen die Durchführung einer „Regionalkonferenz Harz“ ideell und materiell gefördert. Sie wird die aus der regionalen Kooperation heraus ergriffenen Initiativen auch durch eine weitere Beteiligung des Regionalverbandes Harz an entsprechenden Arbeitsprozessen und Veranstaltungen auf Landesebene unterstützen.

Um das kulturelle Leben im Harz länderübergreifend fördern zu können, bemüht sich die Landesregierung gemeinsam mit Thüringen und Sachsen-Anhalt um eine abgestimmte finanzielle Landesförderung des Kulturverbandes Harz e.V. (Harzer Landschaft). Die beteiligten Länder sind grundsätzlich bereit, Projekte der Harzer Landschaft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen.

Darüber hinaus ist die Landesregierung mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen in Gespräche eingetreten, ob und in welcher Weise eine formalisierte gemeinsame Landesplanung im Harz zu entwickeln ist. Unabhängig davon besteht Einvernehmen zwischen den drei Ländern, daß raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Grenzraum in enger Kooperation abgestimmt werden.

9. **Beschluß** vom 17.2.1993 — Drs 12/4537 —
Zweigeteilte Laufbahn bei der Polizei

Der Landtag begrüßt den Beschluß der Landesregierung zum Einstieg in die „Zweigeteilte Laufbahn“ und die von ihr zur Umsetzung bisher vollzogenen Schritte (Änderung des Laufbahnrechts, Stellenumwandlungen in den Haushalten 1992 und 1993). Er fordert die Landesregierung auf, rechtzeitig in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Bundesländern die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der gegenwärtig noch bestehenden Hindernisse zum Erreichen des Ziels zu ergreifen und bei den Haushaltsplanungen die erforderlichen weiteren Schritte zu berücksichtigen.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Landesregierung beabsichtigt — wie sie bereits mehrfach deutlich gemacht hat —, den Einstieg in die „Zweigeteilte Laufbahn“ bei der Polizei und die damit verbundenen Umstrukturierungen der Polizeilaufbahnen konsequent und kontinuierlich durchzusetzen.

Nach den ersten Umsetzungsschritten in den Jahren 1992 und 1993 hat die Landesregierung in den Haushaltsplanentwurf 1994 insgesamt 1000 Umwandlungen von Stellen des mittleren in solche des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingebracht.

Zusätzlich sieht der Haushaltsplanentwurf für 1994 zum Ausbau des seit Frühjahr d. J. wieder eröffneten Direkteinstiegs in den gehobenen Polizeivollzugsdienst 70 Anwärterstellen vor. Im Ergebnis bewirken diese Maßnahmen, daß sich der Stellenanteil des gehobenen Polizeivollzugsdienstes von 25,1 v. H. im Jahre 1992 auf 32,5 v. H. im Jahre 1994 erhöhen wird.

Der damit erreichte Stellenanteil macht eine Initiative der Landesregierung zur Änderung entgegenstehender Regelungen des Bundesbesoldungsrechts zur Zeit noch nicht erforderlich. Eine solche wäre angesichts der derzeit unterschiedlichen Standpunkte von Bund und Ländern zur künftigen Laufbahnstruktur bei der Polizei zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht aussichtsreich. Nach Auffassung der Landesregierung bedarf es insoweit zunächst einer gründlichen politischen Vorbereitung. Hierzu wird die Landesregierung zu gegebener Zeit die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

10. **Beschluß vom 17.3.1993 — Drs 12/4690 —
Kürzung der ABM-Förderung in Niedersachsen**

1. Der Landtag verurteilt die von der Bundesregierung vorgenommenen drastischen Kürzungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Bundesrat und bei der Bundesanstalt für Arbeit darauf hinzuwirken, daß die ABM-Förderung, die Förderung von Fort- und Umschulungsmaßnahmen (FuU) sowie die Rehabilitation durch Nachtragshaushalt wieder mindestens auf das Niveau von 1991 angehoben wird.
3. Der Landtag verurteilt die vollständige Einstellung der ABM-Förderung im Frühjahr 1993 durch Maßnahmen der Bundesregierung und fordert die umgehende Aufhebung des ABM-Stopps.

Antwort der Landesregierung vom 28.10.1993

Die Landesregierung hat bereits seit Ende 1991 in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt für Arbeit, im Bundesrat und gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) wiederholt und mit großer Entschiedenheit gefordert, die aktive Arbeitsmarktpolitik auf dem Niveau von 1991 fortzusetzen.

Der Bundesrat hat am 27.11.1992 auf Antrag u. a. auch der Niedersächsischen Landesregierung gegen die vom Bundestag beschlossene 10. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz (AFG) Einspruch eingelegt. Er hat darauf hingewiesen, daß schwerwiegende Bedenken gegen den Entwurf bestehen und daß ein quantitatives und qualitatives Mehr an aktiver Arbeitsmarktpolitik erforderlich ist.

Ende Dezember 1992 hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Unterstützung der Vertreterin der Landesregierung den Vorgaben der Bundesregierung für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 1993 nicht zugestimmt und eindringlich an die Bundesregierung appelliert, im Rahmen der Solidarpaktgespräche nach Wegen zu suchen, unter Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage das von der Bundesanstalt in ihren Haushaltsbeschlüssen angestrebte Niveau an arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten für 1993 sicherzustellen.

Nach dem von der Bundesanstalt für Arbeit am 26.2.1993 ausgesprochenen Bewilligungsstopp für Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen hat die Landesregierung unverzüglich gegenüber der Bundesanstalt und dem BMA auf die einschneidenden Folgen für Niedersachsen hingewiesen und eine sofortige Aufhebung gefordert. Tat-

sächlich hat die Bundesregierung im Rahmen der Solidarpaktverhandlung zumindest 2 Mrd. DM Ausgabemittel für 1993 zur Verfügung gestellt, um Neubewilligungen und Verlängerungen von Arbeitsbeschaffungs-Maßnahmen in diesem Jahr zu ermöglichen. Davon wurden dem Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen 123,5 Mio. DM zugeteilt.

Im Laufe des Jahres 1993 ist bei der Bundesanstalt für Arbeit aufgrund der konjunkturellen und strukturellen Entwicklung des Arbeitsmarktes eine erhebliche Deckungslücke aufgetreten, so daß in einem ersten Nachtragshaushalt ein Defizit in Höhe von 17,98 Mrd. DM durch Bundeszuschüsse nach § 187 AFG abgefangen werden mußte.

Die Landesregierung wird sich weiterhin mit Nachdruck für eine Aufstockung der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik einsetzen.